Regierungspräsidium Darmstadt

Abb. 1: Kompensationsmaßnahme des Kiesabbaus, Mona Reichert 2022

Vorläufiger Bewirtschaftungsplan
für das Vogelschutzgebiet
„Hessische Altneckarschlingen“ - Planungsraum Erlache

Gültigkeit: ab 2023

Bearbeitungsstand: 17.11.2022

VSG: „Hessische Altneckarschlingen“, Planungsraum Erlache

Betreuungsforstamt: Lampertheim
Kreis: Bergstraße
Gemeinde/Stadt: Bensheim, Lorsch, Heppenheim (Bergstraße)
Gemarkung: Bensheim, Lorsch, Heppenheim
Größe Planungsraum: 289 ha
Größe VSG: 2894,2 ha
NATURA 2000-Nummer: 6217-403

Planerstellung:
André Broska TNL Umweltplanung
Jacqueline Zils TNL Umweltplanung
Maren Schreiber TNL Umweltplanung (GIS)
Mona Reichert TNL Umweltplanung

*Titelfoto (Abb. **Fehler! Textmarke nicht definiert.**): Kompensationsmaßnahme der Stadt Bensheim (Mona Reichert, TNL 2022)*

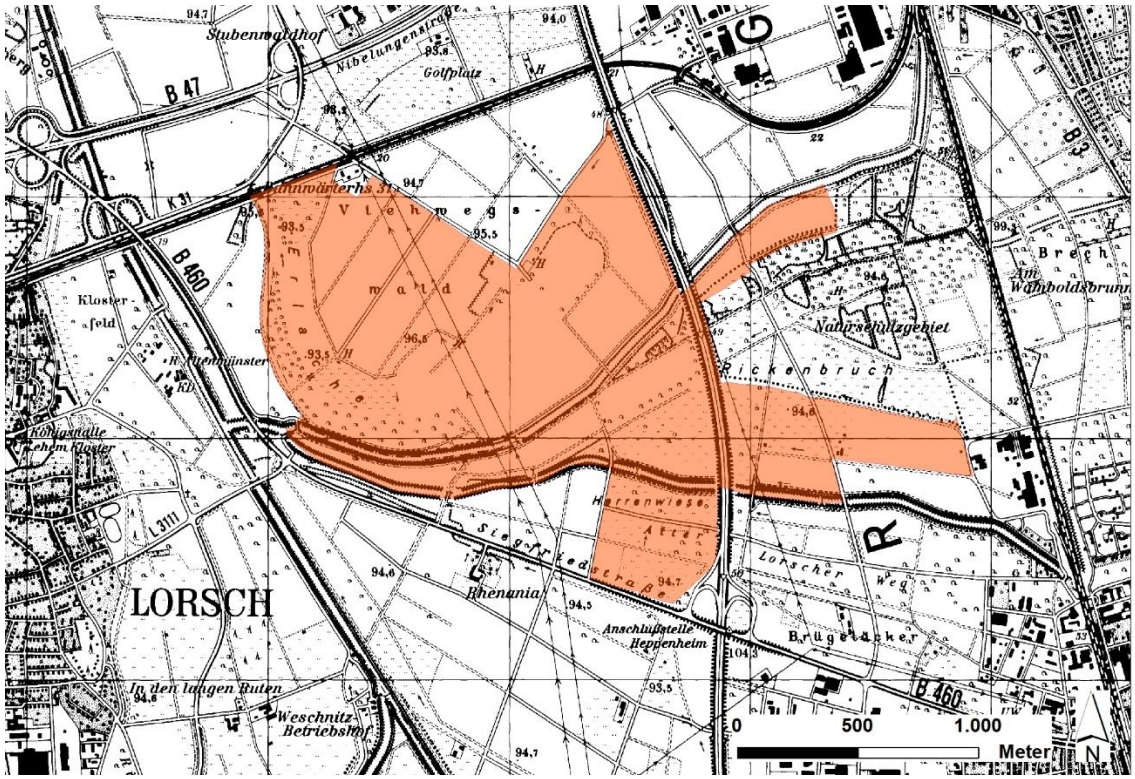

Abbildung 2: Lage des Planungsraumes (orange)

Inhalt

1. Einführung 5
2. Gebietsbeschreibung 8
2.1. Kurzcharakteristik 8
2.2. Zuständigkeiten 11
2.3. Eigentumsverhältnisse 11
2.4. Nutzungen 11
3. Leitbild und Erhaltungsziele 12
3.1. Leitbild 12
3.2. Erhaltungs- und Schutzziele 12
3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie(B) 12
3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) - Vogelschutzgebiet 15
3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R) 18
3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R) 20
3.2.5. Schutzziele der im Planungsraum Erlache – VSG ohne NSG Tongruben von Bensheim und Heppenheim - vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 24
3.2.6. Schutzziele von im Planungsraum vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“ 24
3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Arten 25
3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel 29
3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel 34
3.3.3. Erhaltungszustand der Populationen der in den Teilbereichen vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 37
4. Beeinträchtigungen und Störungen 38
4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie ... 38
4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 40
5. Maßnahmenbeschreibung 41
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen 41
5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes 48
5.2.1 Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Röhricht 48
5.2.2 Maßnahmen für Vogelarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Halboffenland und Waldränder 48
5.2.3. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald 54

5.2.4. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wasser 54
5.2.5 Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen & gesetzlich geschützte Biotope zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes 57
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) 60
5.3.1. Maßnahmen für Arten des Anhangs IV - Amphibien 63
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) 64
5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten 64
5.6. Sonstige Maßnahmen 65
6. Liste der vorgesehenen Maßnahmen/ Report aus dem Planungsjournal 67
7. Literatur 72
8. Anhang 74
8.1. Karten 74
8.2. HALM - Materialien 74
8.2.1. HALM H.2 74
8.2.2. HALM H.2 Knoblauchkröte ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
8.3. Verordnungen Naturschutzgebiete 75
8.3.1 NSG „Erlache bei Bensheim“ 75

1. Einführung

Das Vogelschutzgebiet (VSG) „Hessische Altneckarschlingen“ mit dem dazugehörigen Planungsraum Erlache wurde erstmals mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I vom 7.3.2008 S.30) und aktuell mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 (StAnz. Nr. 44, vom 31.10.2016 S.1104 ff.) als Natura 2000-Gebiet rechtlich gesichert. Die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes erfolgt aus der Verpflichtung heraus, günstige Erhaltungszustände für die folgenden Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. Die folgende Tabelle gibt die vorkommenden Vogelarten mit ihrem Schutzstatus wieder.

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A272	Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)	**Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel**	**X**
A229	Eisvogel (*Alcedo atthis*)		**X**
A234	Grauspecht (*Picus canus*)		**X**
A238	Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)		**X**
A338	Neuntöter (*Lanius collurio*)		**X**
A081	Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)		**X**
A074	Rotmilan (*Milvus milvus*)		
A073	Schwarzmilan (*Milvus migrans*)		**X**
A236	Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)		**X**
A119	Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)		
A215	Uhu (*Bubo bubo*)		
A122	Wachtelkönig (*Crex crex*)		
A031	Weißstorch (*Ciconia ciconia*)		**X**
A072	Wespenbussard (*Pernis apivorus*)		
A022	Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)		
A121	Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*)		
A099	Baumfalke (*Falco subbuteo*)	**Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Brutvögel**	
A153	Bekassine (*Gallinago gallinago*)		**X**
A336	Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)		
A275	Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)		**X**
A298	Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)		
A136	Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)		**X**
A274	Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)		
A383	Grauammer (*Emberiza calandra*)		
A043	Graugans (*Anser anser*)		
A028	Graureiher (*Ardea cinerea*)		
A160	Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)		
A005	Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)		**X**
A142	Kiebitz (*Vanellus vanellus*)		
A055	Knäkente (*Anas querquedula*)		
A052	Krickente (*Anas crecca*)		
A179	Lachmöwe (*Larus ridibundus*)		

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A061	Reiherente (*Aythya fuligula*)		
A295	Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)		X
A276	Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)		X
A249	Uferschwalbe (*Riparia riparia*)		X
A113	Wachtel (*Coturnix coturnix*)		
A118	Wasserralle (*Rallus aquaticus*)		X
A257	Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)		
A004	Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)		
A166	Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)	**Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel**	
A140	Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)		
A151	Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)		
A082	Kornweihe (*Circus cyaneus*)		
A127	Kranich (*Grus grus*)		
A023	Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)		
A030	Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)		
A027	Silberreiher (*Egretta alba*)		X
A194	Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)		
A031	Weißstorch (*Ciconia ciconia*)		X
A149	Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)	**Arten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie -Zug- und Rastvögel**	
A153	Bekassine (*Gallinago gallinago*)		X
A161	Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)		
A136	Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)		X
A168	Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)		
A043	Graugans (*Anser anser*)		X
A028	Graureiher (*Ardea cinerea*)		X
A160	Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)		
A164	Grünschenkel (*Tringa nebularia*)		
A005	Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)		X
A142	Kiebitz (*Vanellus vanellus*)		X
A055	Knäkente (*Anas querquedula*)		
A052	Krickente (*Anas crecca*)		
A056	Löffelente (*Anas clypeata*)		
A050	Pfeifente (*Anas penelope*)		
A061	Reiherente (*Aythya fuligula*)		
A162	Rotschenkel (*Tringa totanus*)		
A051	Schnatterente (*Anas strepera*)		
A008	Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)		
A147	Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*)		
A054	Spießente (*Anas acuta*)		
A059	Tafelente (*Aythya ferina*)		
A146	Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)		
A156	Uferschnepfe (*Limosa limosa*)		

EU-Code	Vogelart	Kategorie	Vorkommen im Planungsraum
A165	Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)		
A152	Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)		
A004	Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)		

Tab. 1: Schutzgüter des VSG „Hessische Altneckarschlingen", Das Vorkommen im Planungsraum wurde anhand aktueller Einschätzungen von Dr. Josef Kreuziger (2022a), den Aussagen der GDE (2007) sowie den SPA-Monitoringberichten (KREUZIGER & WERNER 2016) & KREUZIGER (2020) abgleitet

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan enthält naturschutzfachliche Maßnahmen für die Vogelarten, die im Planungsraum Rodau-Langwaden vorkommen oder nach Umsetzung der Maßnahmen vorkommen können. Darüber hinaus sind die Schutzziele für die vorkommenden Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen und – gegebenenfalls – entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Um fachliche und organisatorische Synergien zu nutzen, werden hierbei auch Planungen der Artenhilfskonzepte, die außerhalb des Vogelschutzgebietes verortet sind, aber in räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet stehen, in die Maßnahmenplanung eingebunden. Dies gilt insbesondere für Arten, für die ein Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs.1 Nr.2 HAGBNatSchG vorliegt (Kreuzkröte, Knoblauchkröte).
Weiterhin werden in Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie Maßnahmen für gefährdete Arten und Lebensräume, für die das Land Hessen eine besondere Verantwortung hat, in die Planung eingestellt. Fachliche Grundlagen für den Bewirtschaftungsplan bilden das Gutachten zur Grunddatenerhebung für das Vogelschutzgebiet "Hessische Altneckarschlingen" von 2007 (Grunddatenerhebung (GDE) 2007) und die SPA-Monitoring-Berichte aus dem Jahr 2016 und 2020 (Dr. Kreuziger im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Version: Dezember 2020), sowie zahlreiche weitere Artgutachten, die dem Literaturverzeichnis entnommen werden können. Zusätzlich wurden Geländebegehungen, sowie Gespräche mit den lokal ansässigen Ornithologen Herr Dr. Josef Kreuziger und Herr Gerhard Eppler zur Maßnahmenentwicklung durchgeführt.

2. Gebietsbeschreibung

2.1. Kurzcharakteristik

Der Planungsraum Erlache umfasst die in der Grunddatenerhebung (GDE) abgegrenzten Teilgebiete 30 und 31. Er befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Nördliches <Oberrheintiefland (22) in der hessischen Rheinebene (22.5) des „Jägersburg-Gernsheimer Waldes“ und ist 289 ha groß. Innerhalb des Planungsraumes befinden sich die Naturschutzgebiete „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ und „Erlache bei Bensheim“. Für das Naturschutzgebiet „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ wurde bereits ein Gebietsmanagement erarbeitet, weshalb es im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Durch die Lage der Flächen im historischen Neckarverlauf charakterisieren sich die Lebensräume des Vogelschutzgebietes durch grundwasserbeeinflusste Feuchtbiotope.
Im Folgenden wird der Planungsraum Erlache nach den Einschätzungen der Grunddatenerhebung (GDE 2007) sowie dem SPA-Monitoringberichten von 2016 (KREUZIGER & WERNER 2017) und 2020 (KREUZIGER 2020) kurz vorgestellt:

Nr.	Teilgebiete gemäß GDE	Dominierende Habitattypen (Haupteinheiten), Beschreibung	Zustand 2016 im Vergleich zu 2006
30	Erlache Bensheim	Gewässer, Offenland, Röhricht: Die Kiesgrube in dem Teilgebiet „Erlache Bensheim“ ist von hohem Wert für Wasservogelarten wie der Haubentaucher, Flussregenpfeifer und der Uferschwalbe.	ähnlich
31	Tongruben Heppenheim (ohne NSG „Tongruben-gelände von Bensheim und Heppenheim“)	Die GDE 2007 enthält für das Teilgebiet 31, soweit es außerhalb des NSG liegt, keine Beschreibung	ähnlich gut, leicht trockener

Tab. 2: Übersicht über die in der Grunddatenerfassung behandelten Teilgebiete des Planungsraums Erlache

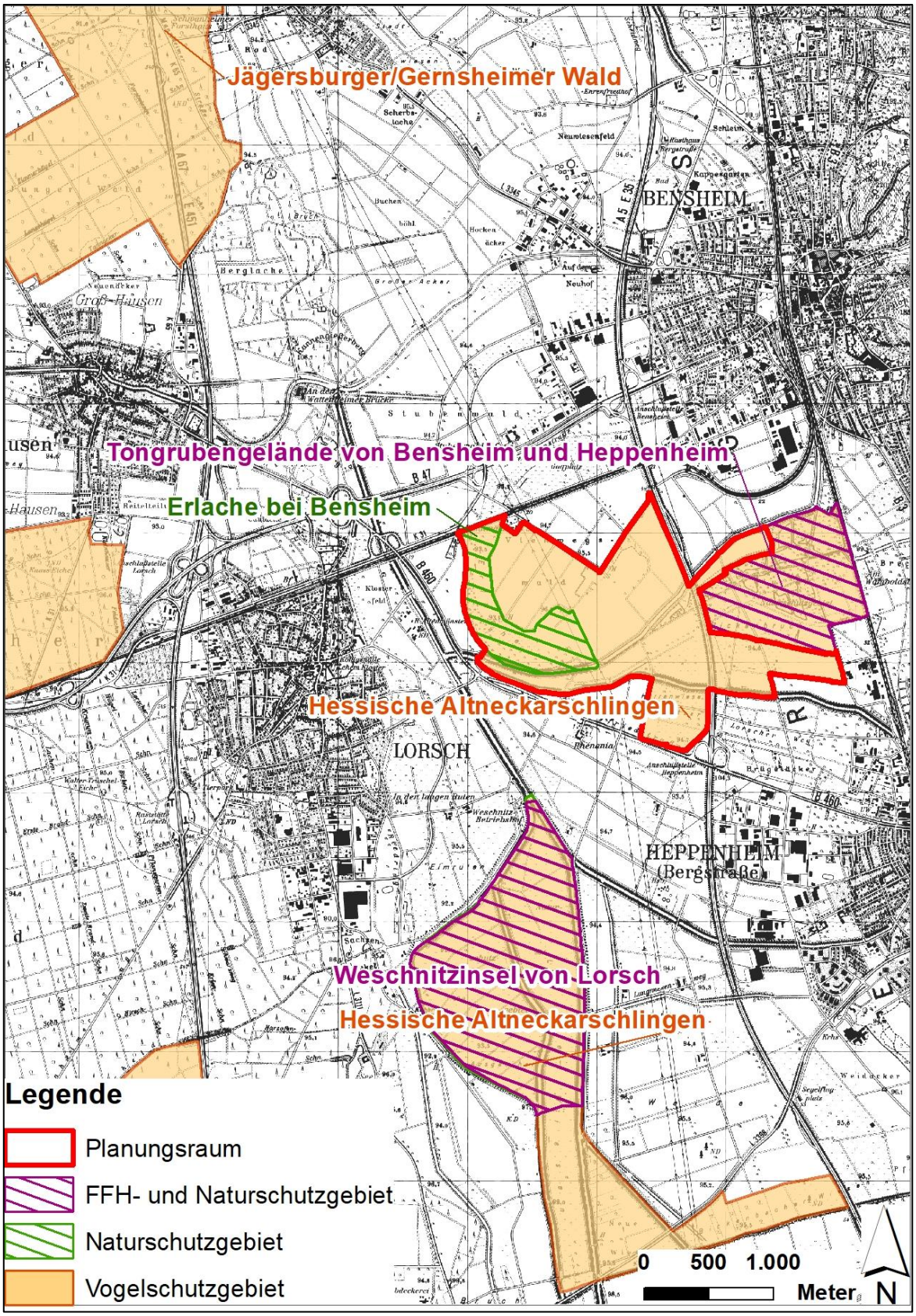

Abb. 3: Übersichtskarte des Planungsraumes „Erlache“ im größeren Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen

Standardgemäß werden die Pflegepläne von Naturschutzgebieten bei Lage innerhalb der Natura-2000-Kulisse nach Überprüfung und ggf. Überarbeitung in die Maßnahmenplanung des jeweiligen Natura-2000-Gebiets eingearbeitet.

Für das NSG „Tongruben von Bensheim und Heppenheim“ ist dies bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanes für das nahezu flächenidentische gleichnamige FFH-Gebiet bereits erfolgt. Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Tongruben von Bensheim und Heppenheim“ wurden in der Maßnahmenplanung außerdem bereits die Erhaltungsziele des überlagernden Vogelschutzgebietes berücksichtigt. Für das NSG „Erlache“ wurde dies bisher nicht umgesetzt, weshalb in diesem Bewirtschaftungsplan Maßnahmen für das Naturschutzgebiet entwickelt wurden.

Im Rahmen der GDE zum Vogelschutzgebiet wurden im Jahr 2007 folgende vogelspezifische Habitate kartiert:

Code	Habitattyp	Gesamt-gebiet Fläche (ha)	Anteil (%) im Gesamt-gebiet	Teilbereich VSG ohne NSG Erlache Fläche (ha)	Teilbereich NSG Erlache Fläche (ha)
11	**Laubwald**	**16,19**	**5,59**	**7,69**	**3,38**
111	schwach dimensioniert	5,12	1,77		
113	mittel dimensioniert, strukturreich	11,07	3,82	7,69	3,38
16	**Feuchtwald**	**19,41**	**6,70**		
163	Feuchtwald, mittel dimensioniert, strukturreich	19,41	6,70	0,14	19,27
17	**Laubwald, nicht einheimische Arten**	**1,54**	**0,53**		
170	Laubwald, nicht näher differenziert	1,54	0,53		
21	**Gehölzreiche Kulturlandschaft**	**166,82**	**57,62**	**93,97**	**53,66**
211	strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, extensiv genutzt	19,19	6,63	6,61	12,58
212	strukturierte Kulturlandschaft, grünland-dominiert, intensiv genutzt	31,05	10,73	13,50	17,55
213	strukturierte Kulturlandschaft, acker-dominiert	97,39	33,64	73,86	23,53
22	**Gehölzarme Kulturlandschaft**	**4,48**	**1,55**		**4,48**
225	strukturarme Kulturlandschaft, Frischgrünland, extensiv genutzt	4,48	1,55		4,48
23	**Sukzessionsflächen**	**14,69**	**5,07**	**4,51**	**2,39**
231	Sukzessionsflächen (*), Rohbodenstadium	3,22	1,11		
232	Sukzessionsflächen (*), Staudenstadium	4,57	1,58		
233	Sukzessionsflächen (*), Verbuschungsstadium	6,90	2,38	4,51	2,39
32	**Stillgewässer**	**52,80**	**18,24**	**12,66**	**40,14**
321	Teiche, Weiher	1,06	0,37		1,06
322	Baggersee, größere Abgrabungsgewässer	51,74	17,87	12,66	39,08
34	**Verlandungszone**	**2,90**	**1,00**		**2,90**
342	komplexe Verlandungszonen	2,90	1,00		2,90
4	**Sonstiges**	**10,67**	**3,69**		
440	Siedlungsflächen	10,67	3,69		

Tab. 3: Vogelspezifische Habitate im Planungsraum Erlache (GDE 2007)

2.2. Zuständigkeiten

Der Planungsraum liegt in den Gemarkungen Bensheim, Lorsch, Heppenheim. Die Sicherung des Gebietes sowie die Steuerung des Gebietsmanagements zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände für die Vogelarten, die Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie und geschützten Biotope und Vogelarten erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Bewirtschaftungsplan vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt im Auftrag des Regierungspräsidiums Darmstadt durch das Betreuungsforstamt Lampertheim.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Land: 4 % Kommunen: 65 % Privat: 29 % Bund: 2 %

2.4. Nutzungen

Offenland

Die landwirtschaftliche Nutzung im Planungsraum Erlache nimmt etwa 45 % der Flächen ein (75 % Ackerbau 25 % Grünland). Etwa 35 % der Flächen des Planungsraums werden von künstlichen Seen der Kiesabbaubetriebe eingenommen.

Wald

Wälder bedecken etwa 15 % der Flächen. Diese sind zum Großteil in kommunaler Hand. Die Bewirtschaftung des Waldes im NSG „Erlache bei Bensheim“ erfolgte ab 2013 nach der geltenden Forsteinrichtungsplanung der Stadt Bensheim. Der Wald wurde seit 2013 umgebaut, Hybridpappeln wurden gefällt und standortgerechte heimische Bäume wurden gepflanzt. Aktuell wird das 9,7 ha große Waldgebiet nicht bewirtschaftet und wurde aus der Nutzung gänzlich herausgenommen (STADTVERWALTUNG BENSHEIM 2019).

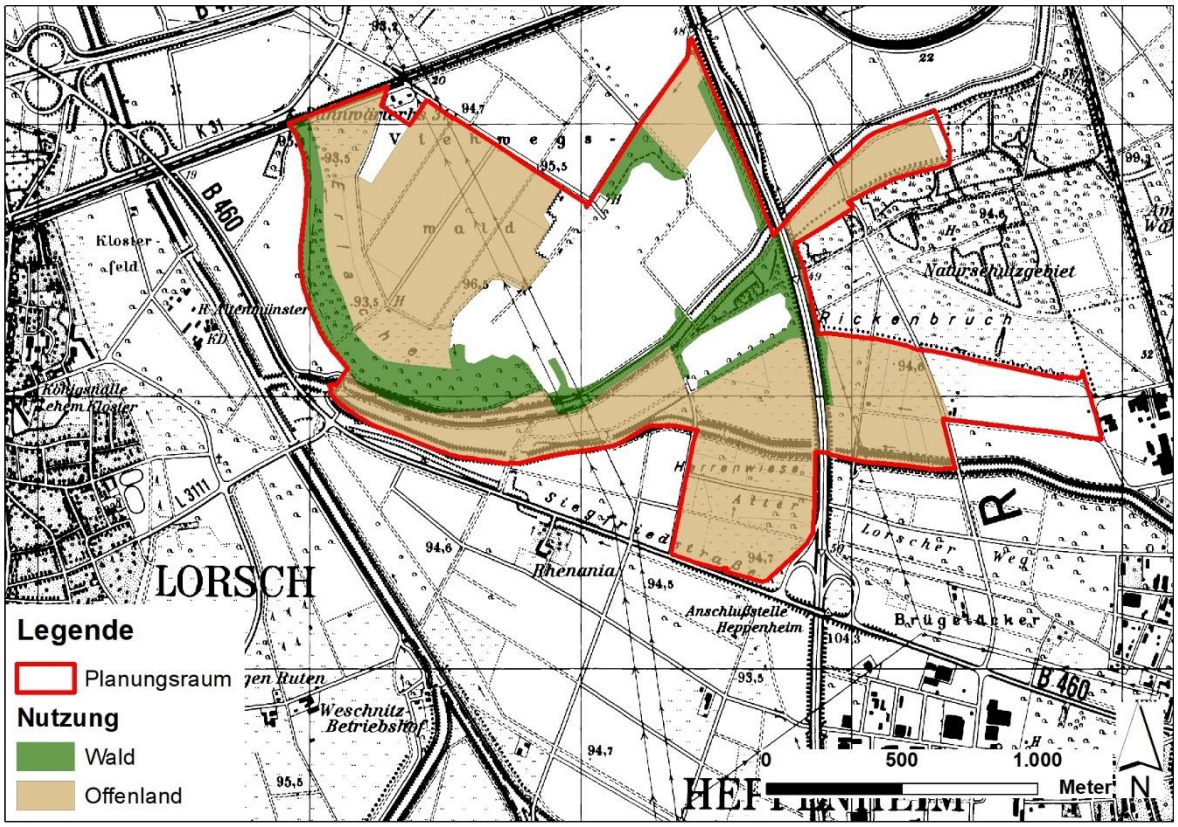

Abb. 4: Lage der Waldflächen (schraffiert)

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Der Planungsraum Erlache (Nr. 30-31, PNL 2007) des EG-Vogelschutzgebietes „Hessische Altneckarschlingen“ bildet einen 289 ha großen Komplex aus Wasserflächen, Feuchtwäldern sowie Ackerflächen und Grünländern. Er liegt im historischen Verlauf des verlandetem Altneckars in Südhessen. Wertgebend für den Planungsraum sind die eutrophen Seen des Kiesabbauebietes mit deren Uferzonen, Steilwänden und Übergangsbereichen, sowie die Feuchtwälder mit Auenwaldrelikten und einzelnen Mageren Flachland-Mähwiesen. Auf den trockeneren Standorten wird Ackerbau betrieben. Kernziele für den Planungsraum sind insbesondere der Erhalt und die Entwicklung eines dynamischen Mosaiks vielfältiger grundwassernaher Feuchtbiotope (Röhrichte, Feuchtwiesen sowie naturnaher Übergangsbereiche) sowie Stillgewässer und deren Steilwände - soweit Grundwasserstände und sommerliche Niederschläge auch künftig eine solche Entwicklung ermöglichen, weil sie in den meisten Jahren denen zur Zeit der Grunddatenerhebung 2007 entsprechen. Diese durch Feuchtigkeit geprägten Habitate dienen als Brut,- Rast- und Überwinterungsgebiet zahlreicher, nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten.

Die Steilwände des Kiesabbaus sind Sekundärlebensraum verschiedener gefährdeter höhlenbrütender Vogelarten wie der Uferschwalbe und dem Eisvogel. Zum Erhalt und zur Förderung der für viele relevante Brutvogelarten wichtigen Röhrichtbestände und Steilwände wurden Entwicklungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt. In Kombination mit dem Erhalt sowie der Schaffung weiterer Flachwasserbereiche und Uferzonen wurden die Brutbedingungen für viele hochgradig gefährdete und landesweit bedeutsame Brut- und Rastvogelarten und die Habitateignung des Gebietes für durchziehende und überwinternde Gastvogelarten verbessert.
Die Mageren Flachlandmähwiesen und die Feucht- und Nasswiesen sind im Zusammenhang mit einer optimierten Bewirtschaftungsweise der Grünländer artenreich. Im bewaldeten Teil der Erlache ist zur Verbesserung der Bedingungen gefährdeter Greifvögel der Schutz und Erhalt von Horstbäumen erfolgt.

Auf Grundlage des beschriebenen Leitbildes werden im folgenden Kapitel die Erhaltungs- und Entwicklungsziele abgeleitet.

3.2. Erhaltungs- und Schutzziele

Die nachstehenden Erhaltungsziele des SPA-Vogelschutzgebietes wurden aus der Natura 2000-Verordnung übernommen. Die im Planungsraum tatsächlich vorkommenden Arten wurden in der Liste der Kapitel 3.2.1 – 3.2.4 blau hinterlegt. Diese Arten stehen bei der vorliegenden Maßnahmenplanung besonders im Fokus.

3.2.1. Erhaltungsziele der Brutvogelarten nach Anhang I VS-Richtlinie(B)

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit
-

Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung schilfreicher Flachgewässer
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland,

dessen Bewirtschaftung vorrangig mit Weidetieren sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Zwergsumpfhuhn (*Porzana pulsilla*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Wasserständen in Feuchtgebieten

Wachtelkönig (*Crex crex*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland
- Erhaltung der Brutplätze

Rotmilan (*Milvus milvus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laub- und Laubmischwaldbeständen mit Altholz und Totholz
- Erhaltung von Horstbäumen und einem geeigneten Horstumfeld insbesondere an Waldrändern, einschließlich eines während der Fortpflanzungszeit störungsarmen Umfeldes
- Erhaltung einer weiträumig offenen Agrarlandschaft mit ihren naturnahen Elementen wie Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Grünlandes im Umfeld der Brutplätze

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, Totholz und Höhlenbäumen

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von naturnahen strukturreichen Laubwäldern und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Altholz, Totholz, Pioniergehölzen und naturnahen, gestuften Waldrändern
- Erhaltung von Horstbäumen
- Erhaltung eines zumindest in der Fortpflanzungszeit störungsarmen Horstumfeldes
- Erhaltung von Bachläufen und Feuchtgebieten im Wald
- Erhaltung von magerem Grünland und mageren Säumen mit hoher Dichte von Wespen und Hummelnestern mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung

- Erhaltung des Grünlandes im weiteren Umfeld der Brutplätze

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Röhrichtflächen und schilfbestandenen Gräben
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung reich strukturierter Feuchtgebiete
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Eisvogel (*Alcedo atthis*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Ufergehölzen sowie von Steilwänden und Abbruchkanten in Gewässernähe als Bruthabitate
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich genutzten Bereichen

Grauspecht (*Picus canus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärtern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern mit Eichen, alten Buchenwäldern und strukturreichen Feuchtwäldern mit Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen
- Erhaltung von Streuobstwiesen im näheren Umfeld

Neuntöter (*Lanius collurio*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten sowie von Magerrasenflächen mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und einer die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung
- Erhaltung trockener Ödland-, Heide- und Brachflächen mit eingestreuten alten Obstbäumen, Sträuchern und Gebüschgruppen
- Erhaltung von naturnahen, gestuften Wald- und Waldinnenrändern

Uhu (*Bubo bubo*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*) VSR Anhang I (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden
- Erhaltung von ausgedehnten Schilfröhrichten
- Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträge

3.2.2. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Brutvogel (B) - Vogelschutzgebiet

Bekassine (*Gallinago gallinago*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Bruthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt für die Art wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Brut-, Nahrungshabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Weichholzauen und Schilfröhrichten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in erheblich fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik
- Erhaltung störungsarmer Brutplätze insbesondere auch an Sekundärstandorten in Abbaubereichen während und nach der Betriebsphase

Grauammer (*Emberiza calandra*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung einer offenen strukturreichen Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen wie Rainen, Ackersäumen, Brachen, einzelnen Gehölzen und Graswegen
- Erhaltung von artgerechten Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer entsprechenden Bewirtschaftung
- Erhalt von gemeinschaftlichen Schlafplätzen (außerhalb der Brutzeit)

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brutgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Brut- und Nahrungshabitaten

- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Fortpflanzungszeit

Knäkente (*Anas querquedula*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzo
- nen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Lachmöwe (*Larus ridibundus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von breiten Verlandungszonen an Gewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Schilfröhrichten und Weichholzauwäldern
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der strukturreichen Agrarlandschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung von magerem Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung feuchter Wiesengebiete und schilfbestandener Gräben

Wasserralle (*Rallus aquaticus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation sowie von direkt angrenzendem, teilweise nährstoffarmem Grünland, dessen Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert
- Erhaltung von Röhrichten und Seggenriedern mit einem großflächig seichten Wasserstand

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Baumfalke (*Falco subbuteo*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreicher Waldbestände mit Altholz, Totholz sowie Pioniergehölzen
- Erhaltung strukturreicher, großlibellenreicher Gewässer und Feuchtgebiete in der Nähe der Bruthabitate
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung strukturreichen Grünlandes durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung strukturierter Brut- und Nahrungshabitate mit extensiv genutzten Wiesen, Weiden, Brachen, ruderalisiertem Grünland sowie mit Gräben, Wegen und Ansitzwarten (Zaunpfähle, Hochstauden)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von naturnahen, offen strukturierten Laubwaldbeständen mit kleinräumigem Nebeneinander der verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen einschließlich der Waldränder
- Erhaltung von Streuobstwiesen, Weichholzauen und Kopfweidenbeständen

Graugans (*Anser anser*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Sicherung eines ausreichenden Wasserstandes an den Brutgewässern zur Brutzeit
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Krickente (*Anas crecca*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschwalbe (*Riparia riparia*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- In Sekundärhabitaten wie Abbauflächen Erhaltung von Bruthabitaten durch betriebliche Rücksichtnahmen beim Abbaubetrieb
- Erhaltung zumindest störungsarmer Brutgebiete

Wachtel (*Coturnix coturnix*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung weiträumiger, offener Agrarlandschaften mit Hecken, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Rainen, Ackersäumen, Brachen und Graswegen
- Erhaltung großräumiger Grünlandhabitate

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung ausgedehnter Schilfröhrichte
- Erhaltung eines für die Gewässerhabitate günstigen Nährstoffhaushaltes

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) VSR Art.4, Abs.2 (B)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Brut- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung des Offenlancharakter der Brutgebiete

3.2.3. Erhaltungsziele der Arten nach Anhang I der VS-Richtlinie Zug (Z) – und Rastvögel (R)

Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünlandhabitate mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt und Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung offener großräumiger Feuchtgebiete
- Erhaltung von zumindest naturnahen Feuchtgebieten und insbesondere von dauerhaften sowie temporären Kleingewässern im Grün- und Ackerland

Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Altwässern, Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit vegetationsarmen Flachufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von SilberreGrünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

Silberreiher (*Egretta alba*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Kornweihe (*Circus cyaneus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit zumindest störungsarmen Schlafplätzen in weiträumigen Agrarlandschaften

Kranich (*Grus grus*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges

Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung von großräumigen Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Rastgebieten in weiträumigen Agrarlandschaften
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete

Kampfläufer (*Philomachus pugnax*) VSR Anhang I (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rastgebieten
- Erhaltung nasser Wiesen und Feuchtgebiete
- Erhaltung wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und offener Schlammflächen
- Erhaltung störungsfreier Rastgebiete

3.2.4. Erhaltungsziele der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie Zug- (Z) und Rastvogel (R)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken und offenen Schlammufern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer

Bekassine (*Gallinago gallinago*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rasthabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung von zumindest störungsarmen Nahrungs- und Rasthabitaten
- Erhaltung des Offenlandcharakters

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Schotter-, Kies- und Sandbänken sowie offenen Rohböden und Flachgewässern an Sekundärstandorten wie z.B. Abbaugebieten im Rahmen einer naturnahen Dynamik

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung hoher Grundwasserstände in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhalt wichtiger Kleinstrukturen wie Nassstellen, Flutmulden und Schlammflächen
- Erhaltung des Offenlandcharakters
- Beibehaltung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung feuchter Äcker

Knäkente (*Anas querquedula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasser- und Gewässerqualität
- Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Rastgebieten mit hohen Grundwasserständen
- Erhaltung von Grünlandhabitaten durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer artgerechten Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in landwirtschaftlich, fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen zur Zeit des Vogelzuges und in den Wintermonaten

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänke

Graugans (*Anser anser*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten unter besonderer Berücksichtigung der als Schlafplätze genutzten Bereiche
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Graureiher (*Ardea cinerea*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung der Brutkolonien
- Erhaltung zumindest störungsarmer Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Grünschenkel (*Tringa nebularia*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität
- Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Krickente (*Anas crecca*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Löffelente (*Anas clypeata*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Pfeifente (*Anas penelope*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung von Stillgewässern mit ausreichend breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgewässer, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Reiherente (*Aythya fuligula*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Rotschenkel (*Tringa totanus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt, deren Bewirtschaftung sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Schnatterente (*Anas strepera)* VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation

Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von größeren Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Wasserqualität

Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Spießente (*Anas acuta*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Tafelente (*Aythya ferina*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von zumindest naturnahen Stillgewässern
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten

- Erhaltung von Niedermooren sowie von Grünlandhabitaten mit einem für die Art günstigen Nährstoffhaushalt
- Erhaltung einer weitgehend natürlichen Auendynamik zur Ermöglichung der Neubildung von Uferabbrüchen, Kies-, Sand- und Schlammbänken
- Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und Verlandungszonen, Röhrichten und Rieden und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rastgebiete, insbesondere in fischereilich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Uferschnepfe (*Limosa limosa*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rast- und Nahrungshabitaten
- Erhaltung von Grünland durch Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den Habitatsansprüchen der Art gerecht werdenden Bewirtschaftung
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rast- und Nahrungshabitate, insbesondere in landwirtschaftlich, jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen

Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von naturnahen Auwäldern, Gewässern und Feuchtgebieten
- Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate

Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*) VSR Art.4, Abs.2 (ZR)

- Erhaltung von hohen Grundwasserständen in den Rastgebieten
- Erhaltung von zumindest naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten

3.2.5. Schutzziele der im Planungsraum Erlache – VSG ohne NSG Tongruben von Bensheim und Heppenheim - vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in diesem Plan dargestellten „Schutzziele“ entfalten im Gegensatz zu den „Erhaltungszielen“ keine Handlungsverpflichtungen gemäß Artikel 6 FFH-RL. Die Schutzziele sind aber geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen (Knoblauchkröte & Kreuzkröte) der Anhang IV-Arten gemäß Art. 2 der FFH-Richtlinie zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan kann bei einer geplanten Flächennutzung zu einer Beeinträchtigung der Habitate führen. Abweichungen sollen nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem RP Darmstadt und Forstamt Lampertheim erfolgen.

Amphibien

Laubfrosch *(Hyla arborea)*

- Schutz und Schaffung besonnter, fischarmer oder -freier und vegetationsreicher Laichgewässer mit Flachwasserbereichen und guter Wasserqualität
- Schutz der Landlebensräume mit dem Erhalt von vertikalen Lebensraumelementen, Sonderstrukturen (Brombeergebüsche, Steinhaufen etc.), ausreichendes Nahrungsangebot
- Erhaltung einer Bewirtschaftung von Wald- und Offenlandhabitaten, die auf den Einsatz von Insektiziden so weit wie möglich verzichtet
- Schutz der Dynamik von Auenlandschaften (Sommerdeichsystem, Eintiefung der Flusssohle)
- Schutz von Landlebensräumen mit Ufervegetation (Röhrichte, Gebüsche)
- Schutz der Hauptwanderkorridore durch bandförmige Strukturen wie Gräben, Hecken oder Raine als Verbindung zu anderen Gewässern

Hinweis: Die Schutzziele für die Anhang IV-Arten wurden aus dem Leitfaden für die Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten (Stand: 15.04.2013) übernommen und an die örtlichen Verhältnisse angepasst. Bei Arten, die sowohl im Anhang II und IV der FFH-Richtlinie genannt sind, erfolgte die Formulierung der Schutzziele in Anlehnung an die Erhaltungsziele in Hessen.

3.2.6. Schutzziele von im Planungsraum vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“

Die Umsetzung der Hessischen Biodiversitätsstrategie wird aus naturschutzfachlichen Gründen schwerpunktmäßig in den bestehenden Schutzgebieten erfolgen. In der „Hessen-Liste“ werden die Zielarten und zu fördernden Lebensräume benannt. Gleichzeitig wird dort auf Basis der vorhandenen Daten eine Priorisierung der regionalen Schwerpunkträume für Schutzmaßnahmen für die einzelnen Arten und Lebensräume vorgenommen, um ein effektives Schutzmanagement zu ermöglichen. Im besonderen Fokus steht hierbei die Sicherung und Entwicklung von Arten für die Hessen eine besondere Verantwortung hat bzw. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen, die sich in einem landesweit ungünstigen Erhaltungszustand befinden.

3.2.6.1. Im Planungsraum vorkommende Arten der Hessen-Liste

Erhaltungs-Zustand in Hessen 2019	Art	Erhaltungszustand			
		Ist 2007	Ist 2017	Soll 2023	Soll 2029
U2	**Laubfrosch** *Hyla (arborea)*	-	-	-	-

Tab. 4: Im Planungsraum Erlache vorkommende Arten der Hessenliste
Erläuterungen:
Erhaltungszustand: U2 = schlecht („unfavourable – bad“), nicht bewertet, Zustand in Hessen 2019: HLNUG 2019

Die Erhaltungsziele der erfassten Arten gemäß Natura-2000-Verordnung bzw. unter den Schutzzielen (Anhang IV-Arten Hessen Arten) wurden bereits in Kapitel 3.2.5. Schutzziele der im Planungsraum Erlache – VSG ohne NSG Tongruben von Bensheim und Heppenheim - vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 3.2.6. Schutzziele von im Planungsraum vorkommenden Arten und Lebensräumen der „Hessen-Liste“dokumentiert und gelistet.

3.2.6.2. Im Planungsraum vorkommende Lebensräume der Hessen-Liste

Erhaltungs-zustand in Hessen 2013	Code	Lebensraum	Erhaltungszustand			
			Ist 2007	Ist 2019	Soll 2023	Soll 2029
U2	**MM 6510.m**	**Magere Flachland-Mähwiese**	-	A/B/C	A/B	A/B
FV	**GS 3150.n**	**Eutrophe Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation**	-	B	B	B

Tab. 5: Lebensraumtypen im Planungsraum Erlache, (ohne NSG Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim)
Erläuterungen:
Erhaltungszustand: U2 = schlecht („unfavourable – bad“); U1 ("unfavourable - inadequate") = ungünstig – unzureichend; FV („favourable“) = günstig; A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung; Zustand in Hessen 2019: HLNUG (2019)

Im Zuge der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) wurden 2019 die FFH-Lebensraumtypen des Planungsraumes Erlache kartiert. Es wurden die FFH-LRT „Eutrophe Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation“ (LRT 3150) und „Magere Flachland-Mähwiesen, gemäht (inkl. Mähweiden)“ (LRT 6510) aufgenommen.

In Hessen wird der Erhaltungszustand des LRT 3150 als günstig bewertet (FV). Im Planungsraum wurde der LRT 3150 mit dem Erhaltungszustand als „günstig“ eingestuft (B). Der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) ist hessenweit schlecht (U2). Im Planungsraum existieren mehrere verstreut liegende Magere-Flachland-Mähwiesen mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen (A/B/C) (s. *Tab. 5*). Des Weiteren wurde eine Verdachtsfläche für oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgenvegetation des LRT 3140 eingepflegt, welche 2019 von der HLBK mit einem ungünstigen-unzureichenden (U1) Erhaltungszustand kartiert wurde.

3.3. Prognose erreichbarer Ziele für den Erhaltungszustand von Arten

Ziel des in diesem Bewirtschaftungsplan ausgearbeiteten Gebietsmanagements ist es, die Lebensräume der relevanten Vogelarten in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen bzw. zu erhalten.

Die artbezogenen Prognosen (3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel-

3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögelzu den Erhaltungszuständen der Vogelarten unterliegen Unsicherheitsfaktoren, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans nicht beeinflussbar sind:

So können beispielsweise durch Fang, Bejagung und negative Strukturveränderungen in den Rast- und Überwinterungsgebieten sich erhebliche und nicht kalkulierbare Beeinflussungen der Populationen insbesondere bei den Langstreckenziehern ergeben. Witterungsextreme können sowohl beim Zug als auch im Gebiet bedeutende Auswirkungen haben.

Vor allem bei den Arten der Lebensraumkomplexe Gewässer und Röhricht unterliegen die Populationen natürlichen Schwankungen, die ihre Ursache in den niedrigen Gewässerständen (allgemein auch des Klimawandels wegen) haben. Bei den Zug- und Rastvögeln (

3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel) kommt noch hinzu, dass die Habitate zur richtigen Zeit im passenden Zustand vorhanden sein müssen.

Unter diesen Vorbehalten müssen die artbezogenen Prognosen in diesem Kapitel gesehen werden.

Im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes steuerbar ist jedoch die Qualität und Ausgestaltung der verschiedenen Lebensraumkomplexe, so dass hier eine Prognose für die Lebensräume vorangestellt wird, denen die Vogelarten nach ihrer überwiegenden Habitatnutzung im Gebiet zugeordnet werden.

Lebensraumkomplex	Zustand Ist GDE	Zustand Ist 2016	Zustand Ist SPA 2020	weitgehende Umsetzung der Maßnahmen	begrenzte Umsetzung der Maßnahmen
Gewässer (inkl. Ufer)	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Röhricht	günstig	teilweise ungünstig	ungünstig	sich verbessernd	sich verschlechternd
Wald	günstig	günstig	günstig	sich leicht verbessernd	gleichbleibend
Halboffenland	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	gleichbleibend	gleichbleibend
Offenland	teilweise ungünstig	teilweise ungünstig	teilweise günstig	sich leicht verbessernd	sich verschlechternd

Tab. 6: Prognose Entwicklung Lebensraumkomplexe

Maßgebliche Vogelarten nach GDE 2007

Lebensraumkomplex	Zuordnung der maßgeblichen Brutvogelarten
Gewässer/-rand	Bekassine, Flussregenpfeifer, Eisvogel, Graugans, *Großer Brachvogel*, Haubentaucher, *Knäkente*, *Krickente*, *Lachmöwe*, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschwalbe, *Zwergdommel*, Zwergtaucher
Röhricht	*Beutelmeise,* Drosselrohrsänger*, Reiherente,* Rohrweihe*,* Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Wasserralle
Wald inkl. Greifvogelarten und Graureiher	Baumfalke, *Schwarzstorch*, Graureiher, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Schwarzmilan, *Waldwasserläufer,* Uhu
Halboffenland	*Braunkehlchen*, Gartenrotschwanz, Grauammer, Schwarzkehlchen
Offenland	Kiebitz, Weißstorch, Neuntöter, *Wiesenpieper,* Rotmilan, Wachtel, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard, *Zwergsumpfhuhn*

Tab. 7: Zuordnung der Brutvögel zu ökologischen Gruppen laut Grunddatenerhebung (GDE 2007), Erläuterung: Arten ohne derzeitige Brutvorkommen (lt. Monitoring 2020) in kleiner kursiver Schrift (gesamtes VSG Hessische Altneckarschlingen)

Das angegebene Artenspektrum bezieht sich auf das **gesamte VSG-Hessische Altneckarschlingen,** da die hier für die Zielarten entwickelten Maßnahmen auch für andere Arten mit schlechtem Erhaltungszustand förderlich sein können, die noch nicht im Planungsraum Erlache vorkommen.

Je nach Art des Lebensraumkomplexes gilt es hier die jeweils auf die einzelnen Leitarten bezogenen erforderlichen Bewirtschaftungs-, Vermeidungs- und Schutz- oder Pflegemaßnahmen zu ergreifen. Die Zustandsbewertung der Lebensraumkomplexe wurde anhand der Erhaltungszustände der Brutvogelarten, der Anzahl der vorkommenden Brutvogelarten

(siehe Tab. bzw. Rast-/Zugvogelarten sowie den in der GDE (2007) genannten Beeinträchtigungen und Störungen vorgenommen.

3.3.1. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Brutvögel

EU-Code	***Vogelart***	***Erhaltungszustand***						**Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse (2007)**
		Ist 2007	**Ist 2016**	**Ist 2023**	**Soll 2028**	**Soll 2033**	**Soll 2038**	
A272	**Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*)	A	B	B	B	B	B	TOP 5
A229	**Eisvogel** (*Alcedo atthis*)	B	B	B	B	B	B	
A234	**Grauspecht** (*Picus canus*)	B	B	B	B	B	B[1]	
A238	**Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*)	B	B	B	B	B	B[1]	
A338	**Neuntöter** (*Lanius collurio*)	A	A	B	B	B	B	TOP 10
A081	**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)	C	B	C	C	B	B	TOP 5
A074	**Rotmilan** (*Milvus milvus*)	B	B	B	B	B	B	
A073	**Schwarzmilan** (*Milvus migrans*)	B	B	B	B	B	B	TOP 5
A236	**Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*)	B	B	B	B	B	B[1]	
A119	**Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5
A215	**Uhu** (*Bubo bubo*)	-[2]	B	B	B	B	B	
A122	**Wachtelkönig** (*Crex crex*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 10
A031	**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)	C	B	A	A	A	A	Top 1
A072	**Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)	B	B	B	B	B	B	
A022	**Zwergdommel** (*Ixobrychus minutus*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 10
A121	**Zwergsumpfhuhn** (*Porzana pulsilla*)	-[2]	C	C	C	C	C	
A099	**Baumfalke** (*Falco subbuteo*)	B	B	B	B	B	B	
A153	**Bekassine** (*Gallinago gallinago*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5
A336	**Beutelmeise** (*Remiz pendulinus*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5*
A275	**Braunkehlchen** (*Saxicola rubetra*)	C	C	C	C	C	C	*
A298	**Drosselrohrsänger** (*Acrocephalus arundinaceus*)	-[2]	-[2]	C	C	C	C	
A136	**Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)	C	C	B	B	B	B	Potenziell TOP 5
A274	**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)	C	C	C	C	C	C	
A383	**Grauammer** (*Emberiza calandra*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A043	**Graugans** (*Anser anser*)	B	B	B	B	B	B	TOP 10
A028	**Graureiher** (*Ardea cinerea*)	B	B	B	C	B	B	TOP 10
A160	**Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5*
A005	**Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*)	B	B	B	B	B	B	
A142	**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5

EU-Code	Vogelart	Erhaltungszustand						Gebietsbedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse (2007)
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2023	Soll 2028	Soll 2033	Soll 2038	
A055	**Knäkente** (*Anas querquedula*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5*
A052	**Krickente** (*Anas crecca*)	B	-[2]	-[2]	-[2]	-[2]	-[2]	*
A179	**Lachmöwe** (*Larus ridibundus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 1*
A061	**Reiherente** (*Aythya fuligula*)	C	C	C	C	C	C	*
A295	**Schilfrohrsänger** (*Acrocephalus schoenobaenus*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5
A276	**Schwarzkehlchen** (*Saxicola torquata*)	A	A	A	A	A	A	TOP 5
A249	**Uferschwalbe** (*Riparia riparia*)	B	C	B	B	B	B	TOP 10
A113	**Wachtel** (*Coturnix coturnix*)	B	B	B	B	B	B	
A118	**Wasserralle** (*Rallus aquaticus*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5
A257	**Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*)	C	C	C	C	C	C	*
A004	**Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*)	C	C	C	C	C	C	Potenziell TOP 5

Tab. 8: Erhaltungszustände Brutvögel des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

Erläuterungen:

Erhaltungszustand: A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung; Ist 2007 (= GDE), Ist 2017 (= SPA-Monitoring 2016), Ist 2020 (= SPA-Monitoring 2020); Gebietsbedeutung: Angaben Stand 2007; **nach GDE (2007): Top 1 (= bestes Gebiet), Top 5 (= eines der fünf besten Gebiete), Top 10 (= eines der wichtigsten Gebiete),** **= derzeit nicht mehr zutreffend, da seit einigen Jahren keine Brutnachweise dieser Arten im VSG-Hessische Altneckarschlingen (SPA-Monitoring 2020);* [1]= absterbende Hybridpappeln erzeugen einen positiven Effekt auf den EHZ von Spechten, sodass ggf. eine Entwicklung zum EHZ möglich sein kann, [2]= bei diesen Arten wurden in der GDE 2007 sowie in den SPA-Monitoringberichten (2016+2020) keine Bewertungen vorgenommen

Diese Ziele beziehen sich auf das **gesamte** Vogelschutzgebiet (VSG) „Hessische Altneckarschlingen“.

Erläuterung zu Arten, deren Erhaltungszustand sich im Gesamtgebiet laut SPA-Monitoring seit der GDE verschlechtert hat:

Blaukehlchen

Beim Blaukehlchen wurden geringfügige Rückgänge des Bestands festgestellt. Primäre Gefährdungen stellen laut Monitoring 2020 in den Teilbereichen zunehmend abnehmende Wasserstände und Schilfmahd auf großer Fläche dar. Bevorzugt werden nasse Jahre, ein hoher Grundwasserstand, sowie bodenfeuchten Schilfröhrichten, Singwarten und offene Bodenstellen.

Neuntöter

Die Reviere der Neuntöter zeigen sich im Trend im Vergleich zur GDE abnehmend. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung folgt für den Neuntöter ein stellenweise niedrigeres Nahrungsangebot und bildet somit eine Gefährdung für diese Art. Die Population bevorzugt Sukzessionsflächen sowie trockene Bereiche der landseitigen Verlandungszone.

Erläuterungen zu Arten mit einem festgestellten ungünstigen Erhaltungszustand im Rahmen der GDE und des SPA-Monitoring:

Bekassine

Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Die Population zeigt im Vergleich zu 2016 eine Zunahme, jedoch einen Rückgang zur GDE 2007. Sie bevorzugen hohe Grundwasserstände. Daher ist das Gefährdungspotenzial in der Abhängigkeit der hohen Wasserstände zu sehen. Der Erhaltungszustand ist weiterhin schlecht.

Beutelmeise
Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Die Beutelmeise weist im VSG aktuell kein Vorkommen auf, weshalb sie als ausgestorben gilt. Dabei tragen feuchte Jahre zur Verbesserung und Trockenzeiten zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands bei. Der Erhaltungszustand ist weiterhin schlecht und mit weiterer Verschlechterung, da im VSG aktuell keine Vorkommen mehr, ist zu rechnen.

Braunkehlchen
Das Braunkehlchen weist eine hohe Priorität für das VSG auf. Da laut Monitoring 2020 kein TG regelmäßig besetzt war und in den letzten Jahren keine möglichen Reviere registriert wurden, muss das Braunkehlchen aktuell im VSG als ausgestorben gelten. Der Erhaltungszustand C ist weiterhin schlecht und mit weiterer Verschlechterung, da im VSG aktuell keine Vorkommen mehr, ist zu rechnen.

Drosselrohrsänger
Für das VSG besitzt der Drosselrohrsänger eine sehr hohe Priorität. Auch wenn die Reviere nicht dauerhaft besetzt sind und der Brutbestand gering ist, kann, laut Monitoring (2020), eine Zunahme im Trend festgestellt werden. Allerdings wirkt sich die Trockenzeit negativ auf den Bestand aus, weshalb insgesamt ein schlechter Erhaltungszustand festzuhalten ist.

Gartenrotschwanz
Die Population des Gartenrotschwanzes ist laut Monitoring (2020) gleichbleibend in einem schlechten Erhaltungszustand und der Trend abnehmend. Da bevorzugte Lebensräume, Weichholzzauen oder halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen (Streuobstwiesen) sind, diese aber weiterhin besiedelt werden, ist keine Verbesserung in Sicht.

Grauammer
Die Grauammer hat eine hohe Priorität für das VSG, zeigt jedoch im Vergleich zur GDE (2007) einen stark abnehmenden Trend und wird in einem schlechten Erhaltungszustand eingestuft. Derzeit gibt es keine Nachweise im gesamten Vogelschutzgebiet. Bevorzugte Lebensräume sind Randbereiche / angrenzende Agrarlandschaft, großflächig offene, häufig sogar ausgeräumte Agrarlandschaften.

Graureiher
Der Graureiher zeigt im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016) einen abnehmenden Trend auf. Diese Reiherart ist ein Wasservogel und bevorzugt insektenreiche Flachgewässer mit ausgeprägter Verlandungszone. Da diese Habitatstrukturen im VSG vorkommen, allerdings nur stellenweise und schlecht vertreten sind, wird der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Großer Brachvogel
Für das Vogelschutzgebiet weist der große Brachvogel eine sehr hohe Priorität auf. Laut Monitoring (2020) wies er nur vereinzelte Durchzügler und keine besetzten Reviere im VSG auf. Da in den letzten Jahren keine besetzten Reviere gefunden werden konnten, gilt diese Vogelart als ausgestorben im VSG und der Erhaltungszustand wird weiterhin als schlecht kategorisiert.

Kiebitz
Der Kiebitz besitzt für das VSG eine sehr hohe Priorität, seit der GDE (2007) erfolgte jedoch kein Nachweis von Brutpaaren des Kiebitzes im gesamten Vogelschutzgebiet. Daher wird

von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen. Obwohl es zu einer minimalen Erholung (erfolgreiche Brut) gekommen ist, ist der Trend nach wie vor abnehmend, da Habitatstrukturen sowie Lebensräume sich zum Negativen für den Kiebitz verändern. Die bevorzugten Lebensräume sind tief gelegenen und nasse Ackerflächen.

Knäkente
Diese Art hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Im Vergleich zur GDE (2007) und zum Monitoring (2016), weist die Knäkente keine sicheren Reviere mehr auf und muss daher als ausgestorben im VSG angesehen werden. Bevorzugte Lebensräume sind röhrichtbestandene Verlandungszonen, die an stellenweise verkrautete Flachwässer angrenzen sind. In Folge des eher selten gewordenen Vorkommens dieser Lebensräume im TG, ist der Erhaltungszustand als schlecht einzustufen.

Lachmöwe
Im Monitoring (2020) hat die Lachmöwe eine extrem hohe Priorität für das VSG. Allerdings konnte seit 2010 kein Vorkommen mehr festgestellt werden. Die Brutplätze sind nur an den Klärteichen der Fa. Südzucker bei Gro-Gerau beobachtet worden, seit kein Wasser mehr in die Klärteiche geleitet wird, gab es keine Hinweise mehr auf eine Ansiedlung, weshalb der Erhaltungszustand weiterhin als schlecht anzusehen ist.

Reiherente
Die Reiherente besitzt für das VSG eine hohe Priorität, weist aber seit Jahren keinen Bestand / Brutplätze mehr auf, weshalb sie im VSG als ausgestorben gilt. Da die Reiherente als einziges Brutgewässer die Klärteiche GG besetzt hat, diese allerdings weitgehend ausgetrocknet sind, wird sie weiterhin im Erhaltungszustand C eingestuft.

Rohrweihe
Für das VSG weist die Rohrweihe eine sehr hohe Priorität auf. Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) hat der Bestand der Reviere zugenommen, jedoch vergleichsweise zu 2020 bei stärkeren Schwankungen wieder abgenommen. Da die Rohrweihe vorzugsweise in nassen und unzugänglichen Röhrichten ihre Bruthabitate aufweist, sind diese aufgrund der ungünstigen Wasserstände zurückgegangen. Der Erhaltungszustand wird wieder als schlecht eingestuft.

Schilfrohrsänger
Der Schilfrohrsänger hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Da ein Vorkommen von landseitigen, nicht zu dichten Röhrichtstrukturen kaum gegeben ist, welche der Schilfrohrsänger als bevorzugten Lebensraum nutzt, ist nur ein geringer bis kein Bestand von Brutpaaren festgestellt worden. Der schlechte Erhaltungszustand bleibt somit bestehen.

Tüpfelsumpfhuhn
Das Tüpfelsumpfhuhn hat für das VSG eine sehr hohe Priorität. Im Vergleich zur GDE (2007) sind die Reviere gleichbleibend gering. Es gibt nur wenige Nachweise in einzelnen Teilgebieten. Die bevorzugten Lebensräume sind durch Grundwasser oder Überflutung entstandener Nasswiesen, die nur selten im VSG vorkommen. Der Erhaltungszustand wird weiterhin als schlecht eingestuft.

Wachtelkönig
Der Wachtelkönig besitzt für das VSG eine sehr hohe Priorität. Laut Monitoring (2020) konnten dauerhaft besetzte Reviere nachgewiesen werden und zum Schutz der Gelege wurde der Mahdzeitpunkt verlegt. Bevorzugt werden Lebensräume wie Feuchtwiesen, die einen bestimmten Gradienten von trocken zu feucht aufweisen. Diese Lebensraumstrukturen sind nur wenig vertreten, weshalb der Erhaltungszustand schlecht bleibt.

Wasserralle

Im Monitoring (2020) hat die Wasserralle eine sehr hohe Priorität für das VSG. Obwohl eine Bestandzunahme zu erkennen sind, sind bevorzugte Lebensräume nasse und wasserseitig gelegene Röhrichtflächen, die nur noch selten im VSG vorkommen, wodurch der Erhaltungszustand als schlecht einzustufen ist.

Wiesenpieper
Der Wiesenpieper besitzt für das VSG eine hohe Priorität, weist aber seit Jahren keine Brutplätze mehr auf, weshalb diese Art im VSG explizit als ausgestorben gilt. Der Wiesenpieper brütet in frischem, mageren und weiträumig offenem Grünland. Grünflächen kommen im VSG vor, allerdings nicht in der speziellen Weise ausgeprägt, wie benötigt. Daher wird der Erhaltungszustand C (schlecht) eingestuft.

Zwergdommel
Im Monitoring (2020) hat die Zwergdommel eine sehr hohe Priorität für das VSG. Allerdings konnten seit 2016 keine Reviere mehr festgestellt werden. Die Reviere werden bevorzugt an großflächigen und nassen Röhrichten an einer Wasserfläche angesiedelt. Diese kommen jedoch nur stellenweise vor und sind meist zu trocken. Somit wurde der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Zwergsumpfhuhn
Das Zwergsumpfhuhn wurde in der GDE (2007) nicht bearbeitet, weist jedoch für das VSG eine extrem hohe Priorität auf. Laut Monitoring (2020) wurden keine Reviere nachgewiesen werden, allerdings ist aufgrund langjähriger Daten eine Zunahme zu erkennen. Die Reviere werden bevorzugt an offenen und überstautem Grünland angesiedelt. Diese kommen jedoch nur stellenweise vor und sind meist zu trocken. Somit wurde der Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Zwergtaucher
Für das VSG wird dem Zwergtaucher eine sehr hohe Priorität zugeschrieben. Im Vergleich zur GDE (2007) und Monitoring (2016) ist ein abnehmender Trend der Reviere erkennbar. Diese Vogelart lebt vorzugsweise an Flachgewässern, die jedoch aufgrund von Grundwasserabsenkungen ein Gefährdungspotenzial für die Habitatstrukturen darstellt. Der Erhaltungszustand wird weiterhin als schlecht eingestuft.

3.3.2. Ziele für den Erhaltungszustand der Populationen der Arten nach Anhang I und der Arten nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie – Zug- und Rastvögel

EU - Code	Vogelart	Erhaltungszustand						Gebiets-bedeutung für die Art innerhalb der VSG-Kulisse (2007)
		Ist 2007	Ist 2016	Ist 2023	Soll 2028	Soll 2033	Soll 2038	
A166	**Bruchwasserläufer** (*Tringa glareola*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A140	**Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*)	-	B	B	B	B	B	
A151	**Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A082	**Kornweihe** (*Circus cyaneus*)	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	
A127	**Kranich** (*Grus grus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A023	**Nachtreiher** (*Nycticorax nycticorax*)	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	
A030	**Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A027	**Silberreiher** (*Egretta alba*)	B	B	A	A	A	A	TOP 5
A194	**Trauerseeschwalbe** (*Chlidonias niger*)	C	C	C	C	C	C	
A031	**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)	C	B	A	A	A	A	TOP 5
A149	**Alpenstrandläufer** (*Calidris alpina*)	C	C	C	C	C	C	
A153	**Bekassine** (*Gallinago gallinago*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A161	**Dunkler Wasserläufer** (*Tringa erythropus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A136	**Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)	C	C	B	C	C	B	TOP 5
A168	**Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*)	C	C	C	C	C	B	TOP 5
A043	**Graugans** (*Anser anser*)	C	B	B	B	B	B	TOP 10
A028	**Graureiher** (*Ardea cinerea*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A160	**Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A164	**Grünschenkel** (*Tringa nebularia*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A005	**Haubentaucher** (*Podiceps cristatus*)	B	B	B	B	B	B	
A142	**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A055	**Knäkente** (*Anas querquedula*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A052	**Krickente** (*Anas crecca*)	B	B	B	B	B	B	TOP 5
A056	**Löffelente** (*Anas clypeata*)	B	B	B	B	B	B	TOP 10
A050	**Pfeifente** (*Anas penelope*)	B	B	B	B	B	B	
A061	**Reiherente** (*Aythya fuligula*)	B	B	C	C	B	B	TOP 10
A162	**Rotschenkel** (*Tringa totanus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A051	**Schnatterente** (*Anas strepera*)	C	B	B	B	B	B	
A008	**Schwarzhalstaucher** (*Podiceps nigricollis*)	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	
A147	**Sichelstrandläufer** (*Calidris ferruginea*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A054	**Spießente** (*Anas acuta*)	C	C	C	C	C	C	TOP 10
A059	**Tafelente** (*Aythya ferina*)	B	B	C	C	B	B	TOP 10
A146	**Temminckstrandläufer** (*Calidris temminckii*)	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	-[1]	
A156	**Uferschnepfe** (*Limosa limosa*)		C	C	C	C	C	
A165	**Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5
A152	**Zwergschnepfe** (*Lymnocryptes minimus*)	-[1]	-[1]	C	C	C	C	
A004	**Zwergtaucher** (*Tachybaptus ruficollis*)	C	C	C	C	C	C	TOP 5

Tabelle 9: Erhaltungszustand der Zug- und Rastvögel des Anhanges I bzw. gemäß Artikel 4(2) der Vogelschutz-RL
Erläuterungen*:*
*Erhaltungszustand: A = sehr gute Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = unzureichende bis schlechte Ausprägung; Ist 2007 (= GDE), Ist 2016 (= Monitoring 2016) , Ist 2020 (= Monitoring 2020); Gebietsbedeutung: Angaben Stand 2007; *= derzeit nicht mehr zutreffend, da seit einigen Jahren keine Brutnachweise dieser Arten im Gebiet* *****nach GDE (2007): Top 1 (= bestes Gebiet), Top 5 (= eines der fünf besten Gebiete), Top 10 (= eines der wichtigsten Gebiete)***

Erläuterung zu Arten, deren Erhaltungszustand sich im Gesamtgebiet laut SPA-Monitoring seit der GDE verschlechtert hat:

Tafelente
Im Vergleich zur GDE (2007) zeigen die Reviere einen abnehmenden Trend auf. Es gibt nur wenige Nachweise in einzelnen Teilgebieten. Die bevorzugten Lebensräume sind durch Grundwasser oder Überflutung entstandene Nasswiesen, die nur selten im VSG vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Erläuterungen zu Arten mit einem festgestellten ungünstigen Erhaltungszustand im Rahmen der GDE und des SPA-Monitoring:

**Bekassine, Graureiher, Großer Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Reiherente, Tafelente und Zwergtaucher werden bereits in Kapitel 3.2 erläutert.

Alpenstrandläufer
Der Alpenstrandläufer zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020) unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Bruchwasserläufer
Der Bruchwasserläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, keinen zu- oder abnehmenden Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Dunkler Wasserläufer
Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) zeigt sich beim dunklen Wasserläufer weiterhin nur ein unregelmäßiges Auftreten. Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Flussuferläufer
Der Flussuferläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) zwar einen stark abnehmenden, aber zum Monitoring (2016) einen zunehmenden Bestand. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Grünschenkel
Beim Grünschenkel zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, ein eher abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Kampfläufer
Laut Monitoring (2016) im Vergleich zur GDE (2007), zeigt sich bei den Revieren des Kampfläufers ein leicht zunehmender Trend, der jedoch im Vergleich zum Monitoring (2020) einen abnehmenden Trend erkennen lässt. Durch die zunehmenden Grundwasser-absenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Kranich
Beim Kranich zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Rotschenkel
Beim Rotschenkel zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Schwarzstorch
Beim Schwarzstorch zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Sichelstrandläufer
Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016) zeigt sich beim Sichelstrandläufer weiterhin nur ein sporadisches Auftreten mit dem Hinweis einer Abnahme im Monitoring (2020). Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungszustand wird weiterhin als schlecht eingestuft.

Spießente
Bei der Spießente zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) sowie zum Monitoring (2016 und 2020), unter Berücksichtigung der für diese Art typischen naturbedingten Fluktuationen, kein zu- oder abnehmender Trend. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Trauerseeschwalbe
Laut GDE (2007), Monitoring 2016 und 2020 liegen nur wenige Beobachtungen der Trauerseeschwalbe vor, weshalb die Population als nicht signifikant eingestuft worden ist. Der Bestand der Trauerseeschwalbe wird dennoch als eine klare Abnahme gewertet. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum kann der eher abnehmende Bestand begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Uferschnepfe
Im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016 und 2020) zeigt sich bei der Uferschnepfe ein sporadisches Auftreten mit dem Hinweis einer Zunahme des Bestands. Durch Grundwasserabsenkungen und Störungen im bevorzugten Lebensraum, kann auch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

Waldwasserläufer
Der Waldwasserläufer zeigt im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2020) abnehmende Reviere auf. Durch die zunehmenden Grundwasserabsenkungen und

Störungen kann dieser Bestand begründet werden. Aufgrund dessen wird der schlechte Erhaltungszustand als schlecht eingestuft.

Zwergschnepfe
Bei der Zwergschnepfe zeigt sich im Vergleich zur GDE (2007) und dem Monitoring (2016 und 2020) ein gelegentliches, aber auch unregelmäßiges Auftreten mit dem Hinweis einer Zunahme des Bestands. Da diese Art bevorzugt in nassen Jahren rastet, kann hierdurch das unregelmäßige Auftreten begründet werden. Der Erhaltungszustand wird als schlecht eingestuft.

3.3.3. Erhaltungszustand der Populationen der in den Teilbereichen vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Erhaltungszustand der im Planungsraum Erlache vorkommenden Anhang - IV Arten wurde 2019 auf Landesebene gemäß Ampelschema wie folgt bewertet (Bericht des Landes Hessen nach Artikel 127 FFH-Richtlinie, Stand 23.10.2019):

EU-Code	Art	Erhaltungszustand in Hessen
1203	**Laubfrosch** (*Hyla arborea*)	ungünstig - unzureichend

Tab. 10: Erhaltungszustand der im Planungsraum Erlache vorkommenden FFH Anhang IV-Arten

Arten in einem günstigen Erhaltungszustand („Grün-Arten“) sind im Rahmen der Maßnahmenplanung mit aktiven Maßnahmen zur Bestandserhaltung nur in begründeten Ausnahmefällen - insbesondere bei regionaler Gefährdung der Art - zu berücksichtigen. Bei Arten in einem ungünstigen-unzureichendem Zustand ist zu überprüfen, ob ergänzende Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die im Planungsraum vorkommenden Arten nach Anhang I und nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Alle aufgeführten Arten werden durch Störungen von außerhalb des Vogelschutzgebietes beeinflusst. Die bedeutenden und charakteristischen Feuchtbiotope unterliegen den klimatischen Veränderungen des Klimawandels, mit der Folge niedrigerer Grundwasserstände, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Acker- und Grünlandsenken mit Druckwasser.

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
A272	**Blaukehlchen (B)**	Aktuell: niedrige Grundwasserstände (stellenweise, v. A. TG Kreis Darmstadt-Dieburg) /Schilfmahd (stellenweise)
A229	**Eisvogel (B)**	Aktuell: Gewässerverbau / Störungen (Bereich Kiesgruben) Potenziell: Abbau, Materialannahme Brutgewässern, Karpfenüberbesatz
A234	**Grauspecht (B)**	Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
A238	**Mittelspecht (B)**	
A338	**Neuntöter (B)**	Aktuell: Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung
A081	**Rohrweihe (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen (stellenweise auch durch Hunde)
A074	**Rotmilan (B)**	Aktuell: Störungen durch Freizeitnutzung (Horstbereich) Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume), Störungen im Horstbereich durch forstwirtschaftliche Maßnahmen
A073	**Schwarzmilan (B)**	Aktuell: Störungen zur Brutzeit, niedrige Grundwasserstände Potenziell: Entfernen ökologischer wertvoller Bäume (Horstbäume), Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage)
A236	**Schwarzspecht (B)**	Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume
A119	**Tüpfelsumpfhuhn (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung Potenziell: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A215	**Uhu**	**keine bekannt**
A122	**Wachtelkönig (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung Potenziell: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A031	**Weißstorch (B/G)**	(B) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Schilfmahd (G) Aktuell: Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung, Niedrige Grundwasserstände, Freileitungen (vor allem Mittelspannungsleitungen)
A072	**Wespenbussard (B)**	Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume), Störungen im Horstbereich durch forstwirtschaftliche Maßnahmen
A022	**Zwergdommel (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung
A121	**Zwergsumpfhuhn**	**keine bekannt**
A099	**Baumfalke (B)**	Aktuell: Stellenweise geringes Nahrungsangebot infolge intensiver Bewirtschaftung Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (Horstbäume)
A153	**Bekassine (B/G)**	(B) Aktuell: Zu niedrige Grundwasserstände/ Intensive Grünlandnutzung Potenziell: Überspannung mit Freileitung (Balzflüge)/ Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten.

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
		(G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A336	**Beutelmeise (B)**	Aktuell: niedrige Grundwasserstände Schilfmahd
A275	**Braunkehlchen (G)**	intensive Bewirtschaftung, ungeeigneter Mahdzeitpunkt
A298	**Drosselrohrsänger (B)**	Röhricht Rückgang
A136	**Flussregenpfeifer (B/G)**	(B) Sukzession, Störungen (Badebetrieb, Fußgänger,), Grundwasserabsenkung Potenziell: Abbau, Materialentnahme an Brutgewässern (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A274	**Gartenrotschwanz (B)**	Aktuell: intensiv genutzte Kulturlandschaft Potenziell: Entnahme ökologisch wertvoller Bäume (altes Streuobst)
A383	**Grauammer(B)**	Aktuell: intensive Bewirtschaftung mit ungeeignetem Mahdzeitpunkt
A043	**Graugans (B/G)**	(B) Aktuell: Bejagung, Vergrämung und Grundwasserabsenkung (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A028	**Graureiher (B/G)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Freileitungen, Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage) Potenziell: Störungen durch Forstwirtschaft (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A160	**Großer Brachvogel (B/G)**	(B) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Mahdzeitpunkt zur Reproduktionszeit, Intensive Bewirtschaftung, Störungen (Freizeit, Hunde), Prädation (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A005	**Haubentaucher (B/G)**	(B/G) Aktuell: Störungen, Karpfenüberbesatz
A142	**Kiebitz (B/G)**	(B) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Mahdzeitpunkt zur Reproduktionszeit: Intensive Bewirtschaftung, Störungen (Freizeit, Hunde), Prädation (Folge von Störungen, Grundwasserabsenkung) (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen
A055	**Knäkente (B/G)**	(B) Aktuell: Grundwasserabsenkung (G) Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen, Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage)
A179	**Lachmöwe (B)**	Aktuell: Störungen (auch durch Vogelbeobachter), Grundwasserabsenkung
A061	**Reiherente (B/G)**	(B) Aktuell: Grundwasserabsenkung (nur in einem Teilgebiet) relevant, Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage) (G) Aktuell: Störungen
A295	**Schilfrohrsänger (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung
A276	**Schwarzkehlchen (B)**	Aktuell: Intensive Bewirtschaftung Potenziell: niedrige Grundwasserstände
A249	**Uferschwalbe (B)**	Aktuell: Natürliche Sukzession, Störungen (Angler, Badebetrieb) Potenziell: Abbau, Materialannahme an Brutgewässern
A113	**Wachtel (B)**	Aktuell: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten
A118	**Wasserralle (B)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Schilfmahd, Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage)
A257	**Wiesenpieper (B/G)**	(B) Aktuell: Mahd zur Reproduktionszeit relevanter Vogelarten, Intensive Grünlandnutzung (G) Aktuell: Keine maßgebliche Art des VSG
A004	**Zwergtaucher (B/G)**	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Karpfenüberbesatz (reduziert die Nahrungsgrundlage)
A082	**Kornweihe (G)**	**keine bekannt**
A140	**Goldregenpfeifer (G)**	**keine bekannt**
A023	**Nachtreiher**	**keine bekannt**
A166	**Bruchwasserläufer**	Aktuell: Grundwasserabsenkung, Störungen

EU-Code	Art	Art der Beeinträchtigungen und -Störungen
A151	Kampfläufer (G)	
A030	Schwarzstorch (G)	
A194	Trauerseeschwalbe (G)	
A149	Alpenstrandläufer (G)	
A161	Dunkler Wasserläufer (G)	
A168	Flussuferläufer (G)	
A164	Grünschenkel (G)	
A162	Rotschenkel (G)	
A051	Schnatterente (G)	
A147	Sichelstrandläufer (G)	
A054	Spießente (G)	
A165	Waldwasserläufer (G)	
A052	Krickente (G)	Aktuell: Störungen (Angler, Badebetrieb), Karpfenüberbesatz
A027	Silberreiher (G)	
A059	Tafelente (G)	
A056	Löffelente (G)	
A050	Pfeifente (G)	
A152	Zwergschnepfe (G)	Aktuell: Störungen (Angler, Badebetrieb), Verlust von Feuchtgebieten und Flachwasserzonen
A156	Uferschnepfe (G)	
A146	Temminckstrandläufer (G)	
A008	Schwarzhalstaucher (G)	

Tab. 11: Beeinträchtigungen und Störungen vorkommender Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie nach GDE 2007 / SPA Monitoring 2016 – 2020, (B = Brutvogel, G = Gastvogel)

Ökologische Gruppen (laut GDE): Waldarten inklusive Greifvögel und Graureiher, Arten des Halboffenland bzw. der Übergangsbereiche Wald und Offenland, Offenlandarten, Röhrichtarten, an Gewässer gebundene Arten

4.2. Beeinträchtigungen in Bezug auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

EU-Code	Name der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1203	Laubfrosch	Verfüllung von Senken Tiefpflügen von Ackerflächen mit vorkommenden Habitaten, verstärke Grünlandbewirtschaftung, Trockenlegung Gewässer	Klimawandel, mit der Folge niedrigerer Grundwasserstände, nachfolgender Grundwasserabsenkung, ausbleibenden Überschwemmungen und ausbleibender Füllung von Acker- und Grünlandsenken

Tab. 12: Beeinträchtigungen und Störungen der FFH Anhang IV-Arten

5. Maßnahmenbeschreibung

Hinweis:
Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung zwischen dem RP Darmstadt und HessenForst Forstamt Lampertheim erfolgen.

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

NATUREG Maßnahmentyp 1

Grundsätzlich sind im Vogelschutzgebiet die hessischen GLÖZ[1]-Regeln zur Erlangung eines „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands“ einzuhalten. Dazu ist die Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen und Gräben, die Stilllegung von Flächen sowie ein Mindestanteil von landwirtschaftlichen Flächen für nicht-produktive Flächen anzustreben. Landschaftselemente sind zu erhalten. Es gilt ein Verbot des Pflügens sowie der Umwandlung von Dauergrünland in Natura-2000 Gebieten (GLÖZ-Regeln[1] 4, 8, 10).

Abb. 5: Ackerflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung

Die Ackerflächen im Planungsraum nehmen etwa 30 % des Planungsraumes ein. In Zukunft wird dieser Flächenanteil zugunsten des neuen Baggersees weiter schrumpfen. Für die

1 GLÖZ: guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand, EU Gemeinsame Agrarpolitik, https://www.agrarheute.com/pflanze/getreide/agrarreform-ab-2023-leicht-erklaert-diese-begriffe-muessen-kennen-589408, Stand 19.01.2022, aufgerufen am 10.10.2022

Zielarten im Planungsraum haben die Ackerflächen nur eine untergeordnete Relevanz. Nach der GDE 2007 und den SPA-Monitoringberichten von 2017 und 2020 beziehen sich die Verschlechterungen der Brutbedingungen primär auf niedrige Grundwasserstände und der Mahd von Schilfbeständen sowie Störungen durch Besucherverkehr. Unter Kapitel

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebieteswerden die Maßnahmen aufgeführt, die auf geringen Flächenanteilen des Ackerlandes wesentliche Beiträge zur Verhinderung von Verschlechterungen generieren können.

Maßnahmencode 16.01. Landwirtschaft Ackerbau unter Einhaltung der GLÖZ-Regeln

Abb. 6: Grünlandflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung außerhalb des künftigen Kiesabbaus

Grünlandflächen ohne naturschutzrechtliche Bindungen nehmen etwa 5 % der Flächen ein. Die Bewirtschaftung dieser Flächen kann weitergeführt werden. Eine Extensivierung der Grünländer wäre dennoch allgemein wünschenswert.

Maßnahmencode 16.01. Landwirtschaft Grünland außerhalb von Naturschutzgebieten ohne Vertragsnaturschutz bzw. ohne naturschutzrechtliche Bindungen

Abb. 7: Unterhaltungspflege Meerbach

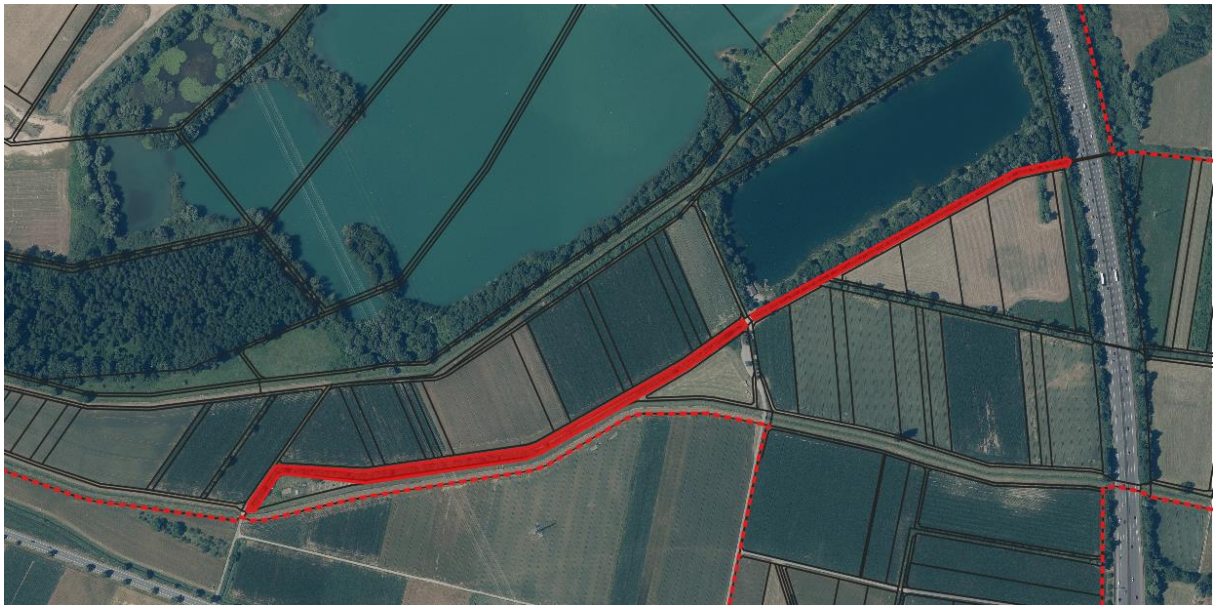

Abb. 8: Unterhaltungspflege Mittelgraben

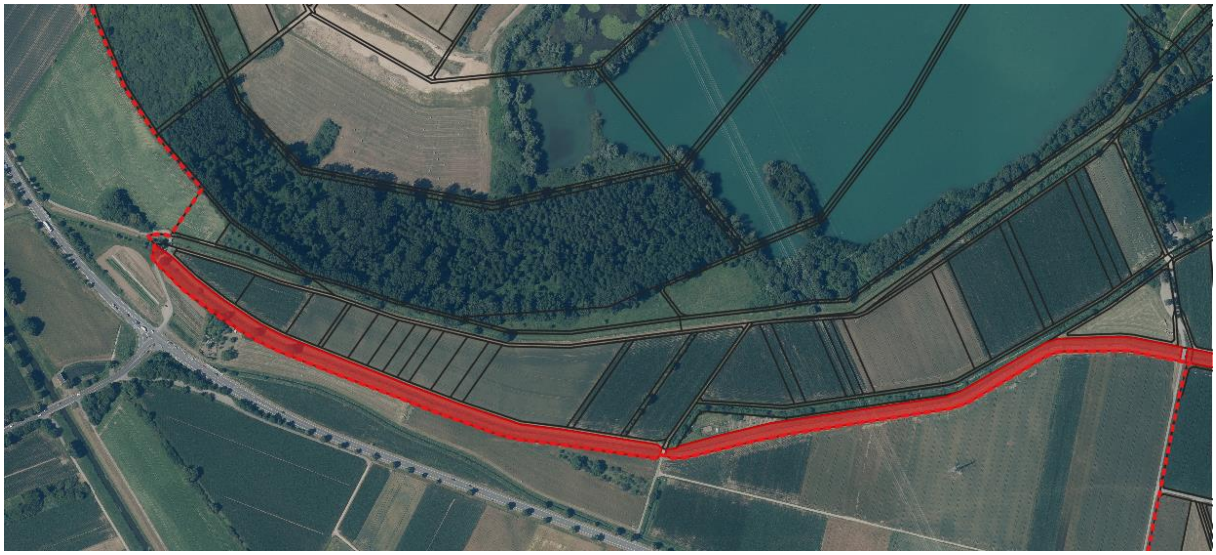

Abb. 9: Unterhaltungspflege Hambach westlicher Abschnitt

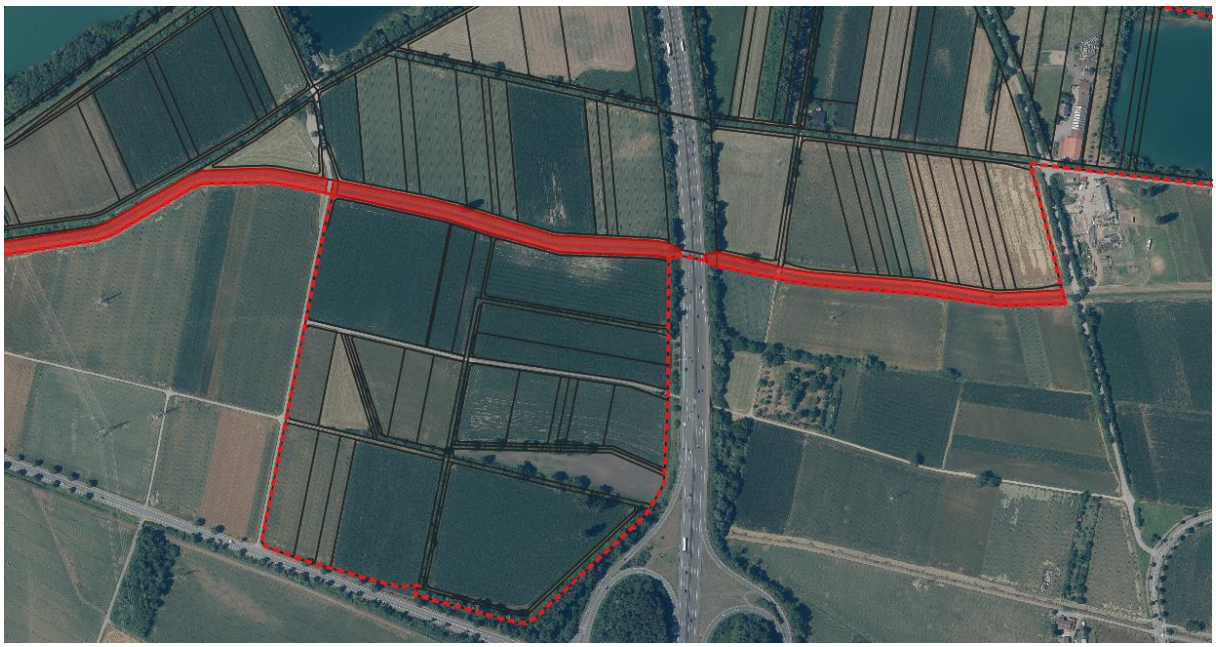

Abb. 10: Unterhaltungspflege Hambach, östlicher Abschnitt

Die Pflege des „Meerbachs“, „Mittelgrabens“ und des „Hambachs“ erfolgt jährlich durch den Gewässerverband Bergstraße. Grundsätzlich sollte die Mahd entlang der Gräben, Fließgewässer und Wege aus Artenschutzgründen erst ab dem 1. August erfolgen. Die Grabenunterhaltung sollte einseitig alternierend durchgeführt werden, so dass maximal alle zwei Jahre eine Pflege erfolgt. Anzustreben ist eine Mahd im fünfjährigen Turnus. Schilfbestände sind zu erhalten und zu Altschilf zu entwickeln (s. Abb. 7, *Abb.* ***8***, *Abb.* ***9***, *Abb.* ***10***).
In den übrigen Gräben müssen bekannte Problembereiche hinsichtlich Gehölzsukzession, Brennnesseldominanz, Brom-/Kratzbeere etc. modifiziert bearbeitet werden.
Röhrichtbestände sind auch in diesen Bereichen zu fördern. Teile der angrenzenden Wegeparzellen sollten - dort wo es möglich ist - nicht gemäht werden, damit die ungemähten Streifen an den Gräben möglichst breit sind (anzustreben sind jeweils 5 m in beide Richtungen). Dieses Vorgehen lenkt zudem Spaziergänger von den Gräben ab, sodass Störungen in den potenziellen Bruthabitaten vermieden werden. Die Mahd sollte vor allem in sensiblen Bereichen möglichst mit Balkenmähern und alternierend durchgeführt werden.
Zur Berücksichtigung des Mehraufwandes bei Pflegemaßnahmen der Gehölzsukzession aufgrund der Extensivierung, wird eine entsprechende Maßnahme zur Entbuschung in diesen Plan eingestellt.

Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung der Sommer- und Winterdeiche im Hochsystem, abschnittsweise

Maßnahmencode 4.06. Extensivierung der Grabenunterhaltung - Naturverträgliche Unterhaltung der Gräben und Fließgewässer (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten ab 01.08, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch den Gewässerverband Bergstraße

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Gräben und Fließgewässern (Abgeltung des Mehraufwandes aufgrund der extensiven Pflege)

Abb. 11: Kiesabbau Firma Rohr, ehemaliger und bestehender Abbaubereich und geplante Erweiterung gemäß Planfeststellungsbescheid vom 01.03.2012 (ungefähre Abgrenzung)

Innerhalb des VSG befindet sich ein großer Kiesabbaubetrieb (Größe des Betriebsgeländes: ca. 70 ha) (s. Abb. 11). Der Kiesabbau der Firma Rohr wird in westlicher Richtung des bestehenden Baggersees fortgeführt. Der neu entstehende See wird eine Fläche von 32 ha aufweisen und vom bestehenden Baggersee getrennt bleiben. Das Nachfolgekonzept sieht primär die Entwicklung des Naturschutzes mit flankierender Umweltbildung vor. Auch soll Angelsport zu Erholungszwecken an bestimmten Stellen möglich bleiben.
Die Erweiterung umfasst den Abtrag von Oberbau und Deckschichten, den Abbau von Kiesen und Sanden bis zu einer maximalen Tiefe von 30 m (64,5 m +NN). Der Abbau erfolgt in einzelnen Abschnitten.Der Betreiber verpflichtet sich zu betriebsbegleitenden und anschließenden Rekultivierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen. Auf Grundlage von § 9 (1) 20 BauGB wurden Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft festgesetzt. Diese wurden zum Teil schon umgesetzt. Um den Arten- und Biotopschutz zu fördern, werden vom Abbau gefährdete Hecken umgepflanzt. Eine Obstbaumreihe aus Teilen des Baumbestandes der Streuobstwiese soll an anderer Stelle durch Umpflanzung entstehen. An den Ufern mit Flachwasserzonen des neu entstehenden Sees soll Röhricht entwickelt werden. Steilwände an anderen Abschnitten des neuen Baggersees werden zur Gewährleistung guter Brutbedingungen für die Uferschwalbe nicht abgeflacht und von aufkommender Sukzession freigehalten.

Maßnahmencode 08. Kiesabbau durch die Firma Rohr

Über den Baggersee führen mehrere Hochspannungsleitungen. Bei Bau- oder Sanierungsarbeiten ist auf artenschutzrechtlich relevante Zeiträume, wie der Brutzeit des Wanderfalken, zu achten.

Maßnahmencode 16.04. Unterhaltung der Stromleitungen durch die Betreiberfirmen unter Beachtung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträume

Die Wälder des Planungsraumes Erlache werden aktuell nicht bewirtschaftet und nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein (siehe Abb. 3). In Anbetracht der aktuellen Rahmenbedingungen (schlechte Zugänglichkeit, hauptsächlich Weichhölzer) ist in absehbarer Zukunft auch keine fortwirtschaftliche Nutzung der Wälder im Planungsraum zu erwarten.

Maßnahmencode 02.01. Rücknahme der Nutzung des Waldes

Abb.12: Sonstige Flächen im Planungsraum

Sonstige Flächen nehmen knapp 5 % des Planungsbereiches ein (s. Abb.12). Die Bewirtschaftung von Wegen ab dem 01. August ist fortzuführen.

16.04. Sonstiges (Wege, Straßen, Bahnstrecke, Gebäude, Vereinsgelände etc.)

5.2 Maßnahmen zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes

5.2.1 Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Röhricht

NATUREG Maßnahmentyp 2

Zielarten Vogelschutzgebiet: Blaukehlchen
Weitere gebietsrelevante Arten:
Relevanz:
Top 1:
Top 5 Gebiet in Hessen: Blaukehlchen
Eines der wichtigsten Gebiete:
Potenziell wichtiges Gebiet:

Die Populationen der maßgeblichen Vogelarten des Lebensraumkomplexes Röhricht sind von landesweiter Bedeutung. Die Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen für diese Arten hat dementsprechend eine sehr hohe Priorität. Aufgrund der trockenen Verhältnisse der letzten Jahre und der Störungen durch Badende sowie durch Angelnden, weisen diese Arten überwiegend einen unzureichenden bis schlechten Erhaltungszustand (C) auf. Maßnahmen zur Erlangung des Erhaltungszustandes B werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** aufgeführt. Die dort aufgeführten Maßnahmen dienen neben den Arten mit dem Erhaltungszustand C auch den hier aufgeführten Arten mit den Erhaltungszuständen A (Schwarzkehlchen) und B (Blaukehlchen).

5.2.2 Maßnahmen für Vogelarten der Lebensraumkomplexe Offenland, Halboffenland und Waldränder

Offenland

Zielarten Vogelschutzgebiet: Neuntöter, Schwarzkehlchen, Grauammer und Kiebitz
Weitere gebietsrelevante Arten: Weißstorch, Bekassine und Gastvögel des Grünlandes (Limikolen)
Relevant als Jagdhabitat für: Rotmilan, Schwarzmilan
Relevanz:
Top 5 Gebiet in Hessen: Schwarzkehlchen
Eines der wichtigsten Gebiete: Neuntöter
Potenziell wichtiges Gebiet: Kiebitz

Die Habitatkomplexe werden maßnahmentechnisch zusammengefasst, da halboffene Strukturen im Planungsraum nur im überschaubaren Bereich vorhanden sind.

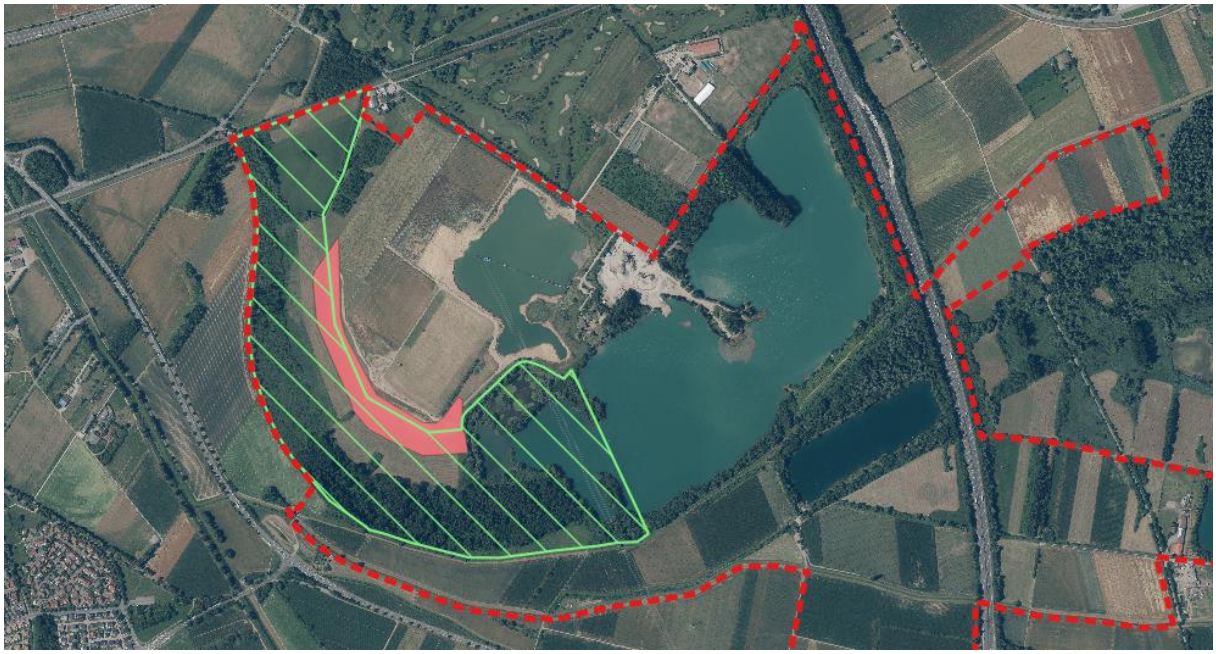

Abbildung 13: Bereich der künftigen Flachwasserzonen mit angrenzendem Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ (grün schraffiert). (nicht lagegetreu, maßgeblich sind die Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.3.2012 in der jeweils aktuellen Fassung)

Es ist zu gegebener Zeit zu prüfen, welche Bedeutung Vogelarten, die sich neu in den Flachwasserbereichen ansiedeln – insbesondere Limikolen - für die Erhaltungsziele des VSG haben, und welche Maßnahmen ggf. für diese Arten zu treffen sind (z. B. Einschränkung von Betreten und/oder Jagd) (s. Abbildung 13: *Bereich der künftigen Flachwasserzonen mit angrenzendem Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ (grün schraffiert). (nicht lagegetreu, maßgeblich sind die Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 1.3.2012 in der jeweils aktuellen Fassung)*.

Maßnahmencode 11.02. Artenschutzmaßnahme Vögel – Monitoring von Flachwasserbereichen als Basis für ein wirksames Gebietsmanagement

a) <u>Ackerkomplexe</u>

Ackerflächen sind nur im geringen Maße für den Erhaltungszustand der maßgeblichen Arten des Planungsraumes relevant. Folgende Fördermaßnahmen gemäß HALM, die auf Freiwilligkeit basieren, sind geeignet, eine Verbesserung oder zumindest Stabilisierung des Erhaltungszustandes der Populationen der vorkommenden Feldvogelarten zu erreichen:

- Einjährige Blühstreifen/-flächen
- Mehrjährige Blühstreifen/-flächen
- Gewässerschutzstreifen
- Ackerrandstreifen
- Ackerwildkrautflächen
- Vielfältige Kulturen im Ackerbau
- Beibehaltung von Zwischenfrüchten über Winter

Auf die besonderen HALM-Module zur Förderung der Amphibien wird unter Kapitel

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)eingegangen. Die derzeit ackerbaulich genutzten Flächen können der Abb. 5*: Ackerflächen ohne naturschutzrechtliche Bindung* entnommen werden.

Maßnahmencode 01.03.01. Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen HALM-Vereinbarungen

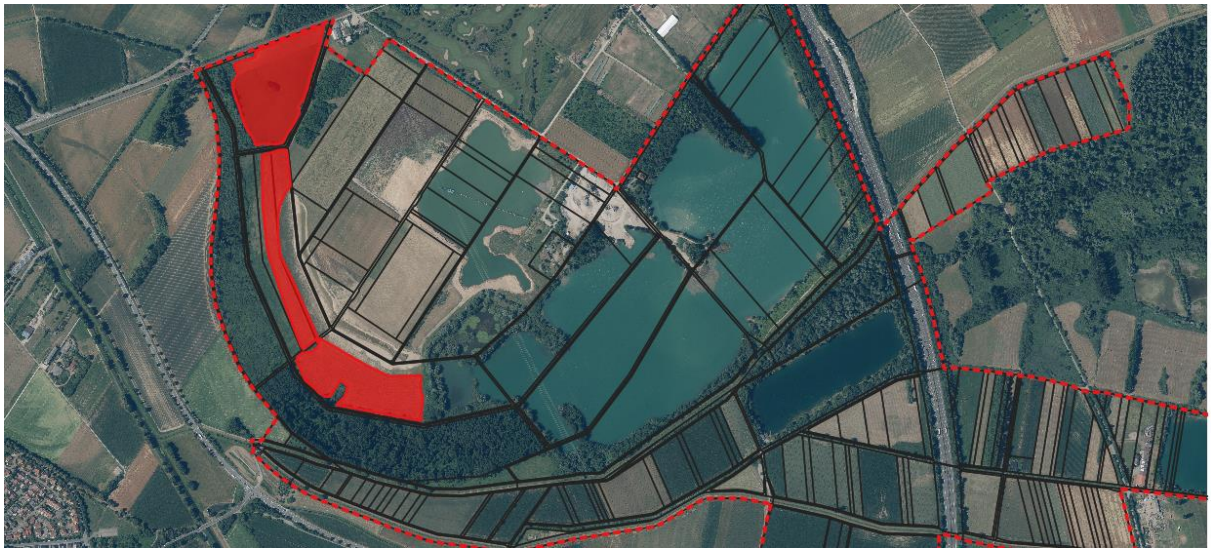

Abb. 14: Grünländer im Naturschutzgebiet "Erlache bei Bensheim"

b) <u>Grünland</u>

Insgesamt nehmen Grünlandflächen mit 20,88 ha knapp 10 % der Gebietsfläche ein. Eine Extensivierung der Grünländer außerhalb des Naturschutzgebietes ist weiterhin anzustreben.

Maßnahmencode 01.03.01. Extensivierung auf Teilflächen/ Ackerrandstreifen

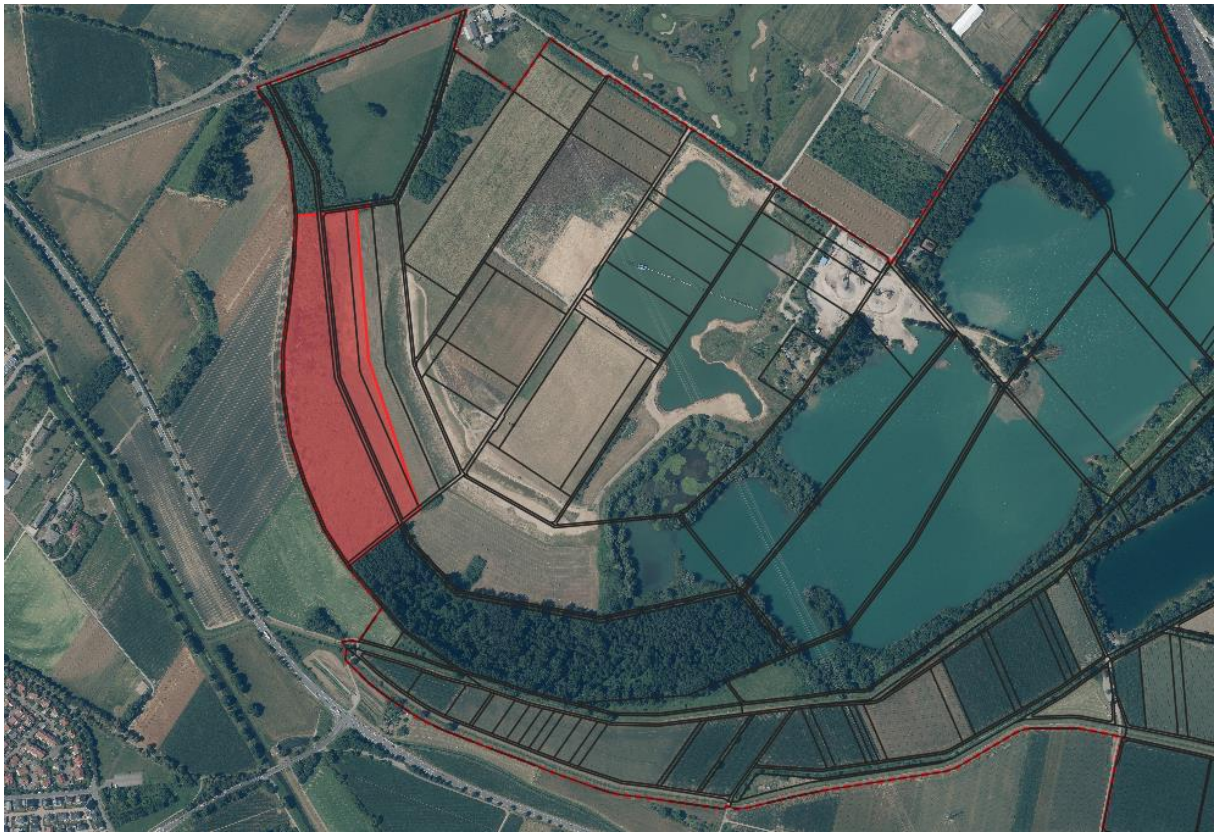

Abb. 15: Wasserbüffel - Beweidungsfläche

Im NSG Erlache auf dem Flurstück 55/2 befindet sich eine Fläche, die mit Wasserbüffeln beweidet wird (s. Abb. 15: *Wasserbüffel - Beweidungsfläche*. Es handelt sich um ein mit allen Beteiligten abgestimmtes Beweidungsprojekt mit Wasserbüffeln des Förderkreises Große Pflanzenfresser Kreis Bergstraße. Es wird erwartet, dass die Weidetiere eine positive Wirkung auf die Vogelwelt haben.

Maßnahmencode 01.02.03.06 Beweidung mit Wasserbüffeln

c) Strukturelemente des Offenlandes

Die Pflege der Hecken und Gehölze kann grundsätzlich vom Umfang und der Intensität im bisherigen Maß erfolgen. Im Rahmen der GDE erfolgte gemäß den Vorgaben zur Kartierung keine detaillierte Erfassung, so dass aufgrund der fehlenden Geometrien nur Grundstücke mit überwiegendem Anteil von Hecken/Gehölzen der untenstehenden Maßnahme zugewiesen werden konnten. Eine kartenmäßige Darstellung macht demgemäß keinen Sinn, da nur Teile der Strukturen abgebildet werden können.

Maßnahmencode 11.02. Erhaltung der offenen Landschaft als Brutraum für Ackervögel

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen für den Kiesabbau der Firma Rohr werden nachrichtlich übernommen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 1.3.2012; dieser ist verbindlich in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Steilwände des Kiesabbaus haben für die Zielart Uferschwalbe eine besondere Relevanz. Für eine freie Anflugschneise ist eine aufkommende Gehölzsukzession zu

unterbinden. Die Steilwände des neuen Baggersees sind so lange wie möglich gehölzfrei zu halten. Da die Steilwände des neuen Baggersees aufgrund des aktiven Rohstoffabbaus stetig erweitert werden, wird hier auf eine kartographische Darstellung verzichtet. Die Maßnahme wird vom Kiesabbaubetreiber durchgeführt.

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Übergangsbereichen (Freihaltung der Röhrichte, extensiven Pflege)

Im Bereich der großen Kompensationsmaßnahme östlich des NSG Erlache ist in Anbetracht der Zielarten (Limikolen), eine Verbuschung durch Gehölzrückschnitt zu vermeiden. Diese Maßnahme verbessert zudem durch die Gewährleistung der Besonnung, die Bedingungen als Laichhabitat für Amphibien.

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession im neu geschaffenen Altarm (vorhandene Kompensationsmaßnahme östlich NSG Erlache)

Abb. 16: Kompensationsmaßnahme Gehölzpflanzung der Stadt Heppenheim

Im südlichen Bereich des Planungsraumes angrenzend zur BAB 5 befindet sich eine Ausgleichsfläche für den Kiesabbau. Dort ist eine Anpflanzung mit heimischen Gehölzen als Kompensation für die Erweiterung des Kiesabbaus projektiert.

Maßnahmencode 12.03.03. Pflanzung von Gehölzen / Gebüschen

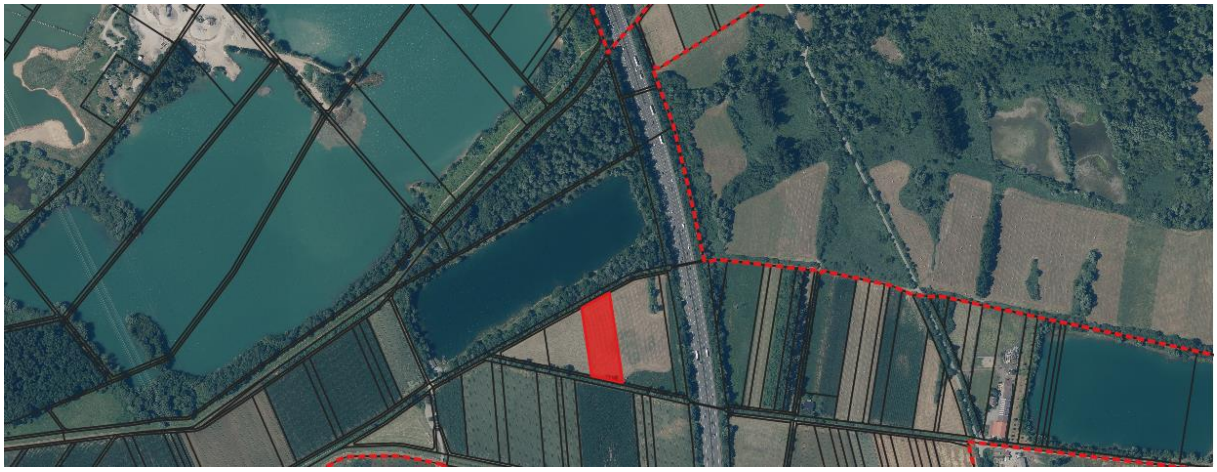

Abb. 17: Kompensationsmaßnahme Stadt Heppenheim, hergestellte Kiesfläche

Eine weitere Kompensationsmaßnahme (Ausbringen von insgesamt 400 qm Kies) der Stadt Heppenheim wurde bereits auf einer Ackerfläche im "Rickenbruch" (Flur 35, Flurstück 9/1) für den Flussregenpfeifer angelegt (s. Abb. 17). Auch hier ist die Fläche von Gehölzsukzession freizuhalten.

Maßnahmencode 12.03. Erhaltung von Strukturen (Kies als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer

5.2.3. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wald

Zielarten Vogelschutzgebiet:
Grauspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Schwarzmilan, Rotmilan,
Weitere gebietsrelevante Arten: Graureiher
Relevanz:
Top 5 Gebiet in Hessen: Schwarzmilan
Eines der wichtigsten Gebiete: -
Potenziell wichtiges Gebiet:

Die Wälder des Planungsraumes bestehen aufgrund der Grundwassernähe überwiegend aus Weichhölzern. Wälder existieren vor allem im NSG Erlache sowie zwischen dem alten Baggersee und dem Allmenweiher. Aufforstungen oder Bewirtschaftungen werden nicht betrieben und sind nicht vorgesehen. Zur Verbesserung der Bedingungen für Spechte, Graureiher sowie Schwarz- und Rotmilan, sind alte Hybridpappeln als Habitatbäume zu erhalten und nicht zu fällen. Standortgerechte Baumarten wie Erle und Eiche verdrängen im Zuge der Sukzession andere Baumarten, sodass sich ein naturnaher Auenwald ohne weitere Eingriffe entwickelt.

Maßnahmencode 02.04.06. Förderung / Erhalt von bedeutsamen Baumarten

Maßnahmencode 02.04.03. Belassen von Horst- und Höhlenbäumen

5.2.4. Maßnahmen für Vogelarten des Lebensraumkomplex Wasser

Zielarten Vogelschutzgebiet:
Eisvogel, Uferschwalbe, Haubentaucher
Weitere gebietsrelevante Arten: Gast-/Rastvögel der Gewässer und Verlandungszonen (Gänse, Enten, Taucher, Limikolen)
Relevanz: Graureiher, Zwergtaucher
Top 5 Gebiet in Hessen: -
Potenziell eines der wichtigsten Gebiete: Uferschwalbe
Wichtiges Rastgebiet:

Die Populationen der Vogelarten dieses Lebensraumkomplexes sind von landesweiter Bedeutung. Die Erhaltung und Optimierung der Habitatstrukturen für diese Arten hat dementsprechend eine sehr hohe Priorität.

Der alte Baggersee ist mit Karpfen überbesetzt. Negative gewässerökologische Einflüsse von Karpfen auf den Gewässerzustand werden vielfach beobachtet (ARLINGHAUS et al. 2017). Die gebietsfremde Art wühlt durch ihr Fraßverhalten Schlamm auf, sodass im See eine erhöhte Trübung vorherrscht. Die Trübung verursacht einen Rückgang von submersen Makrophyten (ständig unter Wasser lebende Pflanzen) und somit einen Rückgang für Laichhabitate anderer Fischarten.
Zur Verbesserung der submersen Strukturvielfalt und Habitate und somit für die Verbesserung der Nahrungshabitate gewässergebundener Vogelarten, ist der Besatz von Karpfen im Baggersee durch gezieltes Abfischen zu verringern. Ebenfalls ist der Karpfen direkter Nahrungskonkurrent für andere benthivore[2] Fischarten wie der Schleie. Karpfen sind zudem aufgrund ihrer Größe, nur in einem jungem Entwicklungsstadium für Vögel jagbar und stellen damit nur bedingt Beutetiere für Vögel dar.

[2] Ernährung durch auf dem Substrat sitzenden Wirbellosen

Im entstehenden Baggersee ist ein Besatz mit weiteren Arten, vor allem mit Raubfischarten im Hinblick auf die Laichhabitate von Amphibien zu unterlassen. Diese Maßnahmen dienen auch den Arten mit dem EHZ C des Lebensraumkomplexes Wasser, die in Kapitel

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) behandelt werden.

Maßnahmencode 05.03. Beseitigung / Reduzierung von Karpfen im alten Baggersee

Maßnahmencode 05.03. Unterlassen des Einbringens von weiteren Fischarten in den neuen Baggersee

Die Bruthabitate der Graugans liegen innerhalb des Geländes des Kiesabbaubetriebes. Auf die Situation dort wurde bereits auf in Kapitel 5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächeneingegangen. Ergänzende Maßnahmen, die über die im Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

5.2.5 Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen & gesetzlich geschützte Biotope zur Gewährleistung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes

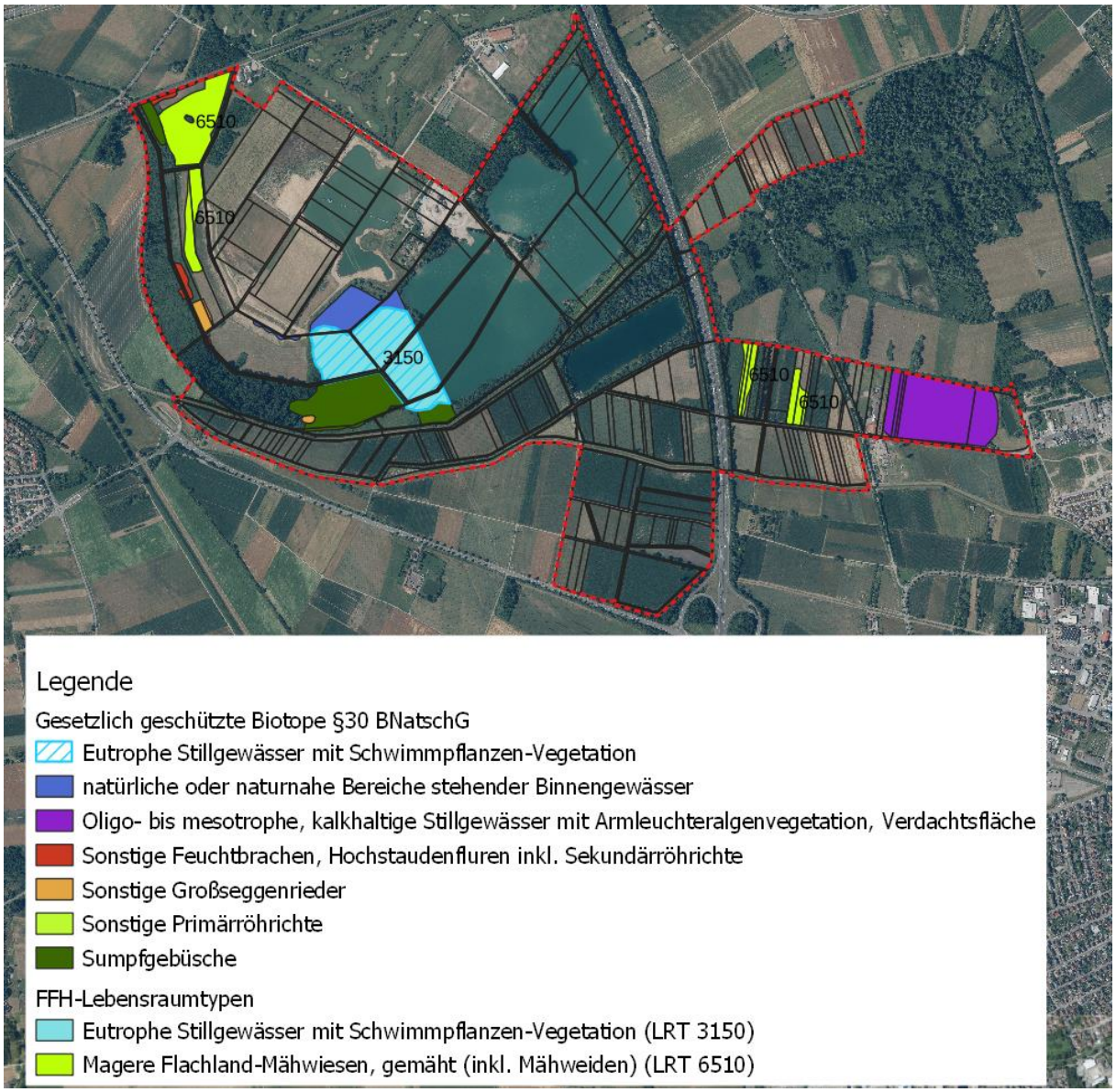

Abb. 18: Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG nach HLBK 2019 im Planungsraum Erlache.

<u>Maßnahmen für gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG)</u>

<u>Sonstige Großseggenriede & sonstige Primärröhrichte, sonstige Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren inkl. Sekundärröhrichte</u>

Die im Planungsraum vorkommenden §30 Biotope Großseggenriede sowie Natürliche oder naturnaher Bereiche stehender Binnengewässer sind von einer Verbuschung durch das Schutzgebietsmanagement freizuhalten. Aufgrund der trockenen Verhältnisse der letzten Jahre, ist eine aufkommende Gehölzsukzession auch auf den ehemals feuchten Flächen nicht auszuschließen. Der Offenlandcharakter dieser Biotope ist zu wahren.

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der §30-Biotope sonstigen Großseggenriede, sonstige Primärröhrichte, sonstige Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren unkl. Sekundärröhrichte

Eutrophe Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation, naturnahe Stillgewässer mit Verlandung ohne LRT-spezifische Vegetation, natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer

In den Uferzonen der Natürlichen Eutrophen Stillgewässer mit Schwimmpflanzen-Vegetation sowie von Naturnahen Stillgewässern mit Verlandung ohne LRT-spezifische Vegetation und von natürlichen oder naturnahen Bereichen stehender Binnengewässer ist die Entfernung aufkommender Gehölzsukzession im regelmäßigen Abstand durch das Schutzgebiets-management durchzuführen (vgl. Maßnahmen für LRT 3150).

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der §30-Biotope Natürliche oder naturnaher Bereiche stehender Binnengewässer, natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sumpfgebüsche, Grünland feuchter bis nasser Standorte inkl. Flutrasen

Für dem im Planungsraum vorkommenden Grünland feuchter bis nasser Standorte inkl. Flutrasen, Sümpfgebüsche und den Seggen- und binsenreiche Nasswiesen ist die Vernässung der Flächen von zentraler Bedeutung (s. Abb. 18). Eine effektive Pflege- und Entwicklungsmaßnahme ist daher die (Wieder-) Vernässung der betroffenen Flächen. In Kapitel 5.3.1.1 wird der Aufstau des Lindenbruchsgrabens zur Verbesserung der Bedingungen für Kreuz- und Knoblauchkröte behandelt. Der Aufstau des Grabens durch den Gewässerverband Bergstraße würde zu einer höheren Vernässung der Wiesenflächen und damit aufkommende Gehölzsukzession verhindern (vgl. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**Maßnahmencode 04.03.02.Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung).

Die Wiedervernässung weiterer Flächen ist gemäß der Maßnahme Maßnahmencode 16.04. Sonstige (Prüfauftrag für Wiedervernässung, Aufstau, Schließung und Entfernung von Gräben und Drainagen sowie zur Wasserstandsregulierungen/ Wasserstandsanhebungen) zu prüfen (vgl. Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Maßnahmencode 16.04. Sonstige (Prüfauftrag für Wiedervernässung, Aufstau, Schließung und Entfernung von Gräben und Drainagen sowie zur Wasserstandsregulierungen/ Wasserstandsanhebungen für §30 Biotope Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sumpfgebüsche, Grünland feuchter bis nasser Standorte inkl. Flutrasen)

Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchtervegetation, Verdachtsfläche
Der Angelteich im östlichen Randbereich des Planungsraumes wird als Verdachtsfläche für den gesetzlich geschützten § 30 Biotop Oligo- bis mesotrophe, kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchtervegetation (LRT 3140) betrachtet. Die fischereiliche Nutzung sollte extensiv erfolgen mit möglichst langen Phasen der natürlichen Eigenentwicklung. Die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung ist zur Entwicklung zum LRT 3140 einzuhalten.

Maßnahmencode 05.01. Rücknahme/ Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Angelteichs

Röhrichte

Maßnahmen für bestehende Röhrichte werden in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**bzw. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** behandelt.

Maßnahmen für LRT 6510

Für den Erhalt der in der HLBK kartierten Mageren Flachland-Mähwiesen des Planungsraumes ist grundsätzlich ein Verzicht auf Düngung erforderlich (s. Abb. 18).
Der Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ wurde im Planungsraum Erlache im gleichnamigen Naturschutzgebiet sowie im östlichen Bereich nachgewiesen. Es ist für alle Flächen eine extensive Bewirtschaftung im Rahmen von HALM zu vereinbaren. Insgesamt wurden 9,4 ha Magere-Flachland-Mähwiesen im Planungsraum festgestellt, davon 3,93 ha im Erhaltungszustand A, 4,59 ha mit Erhaltungszustand B und 0,87 ha mit Erhaltungszustand C.
Zur Verbesserung der Erhaltungszustände ist neben des Verzichts auf Düngung eine angepasste Mahd durchzuführen. Eine zweischürige Mahd ist als Standard vorzusehen. Die 1. Mahd sollte hierbei nicht vor Mitte Juni stattfinden. Zusätzlich ist der Abtransport des Mahdgutes zu empfehlen (ACKERMANN et al. 2016).

Maßnahmencode 01.02.01.02. – Zweischürige Mahd ab Mitte Juni

Maßnahmen für LRT 3150

Der westliche Teil des Baggersees wurde im Zuge der HLBK 2019 als Lebensraumtyp 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ mit einer Fläche von 8,53 ha kartiert (EHZ B) (s. Abb. 18).
Zum Erhalt des Lebensraumtyps ist die intensive Teichnutzung zu unterbinden. Dem übermäßigen Besatz mit Zooplankton fressenden Weißfischen, wie dem Karpfen, ist entgegenzuwirken. Der Angelbetrieb ist zum Schutz wertvoller Uferbereiche und störungsempfindlicher lebensraumtypischer Arten im Bereich des nachgewiesenen Lebensraumtyps 3510 räumlich einzuschränken (s. Abb. 18).

Maßnahmencode 05.01.04. Anlage von Fischschonbezirken

Maßnahmencode 05.03. Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten

5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B)

NATUREG Maßnahmentyp 3

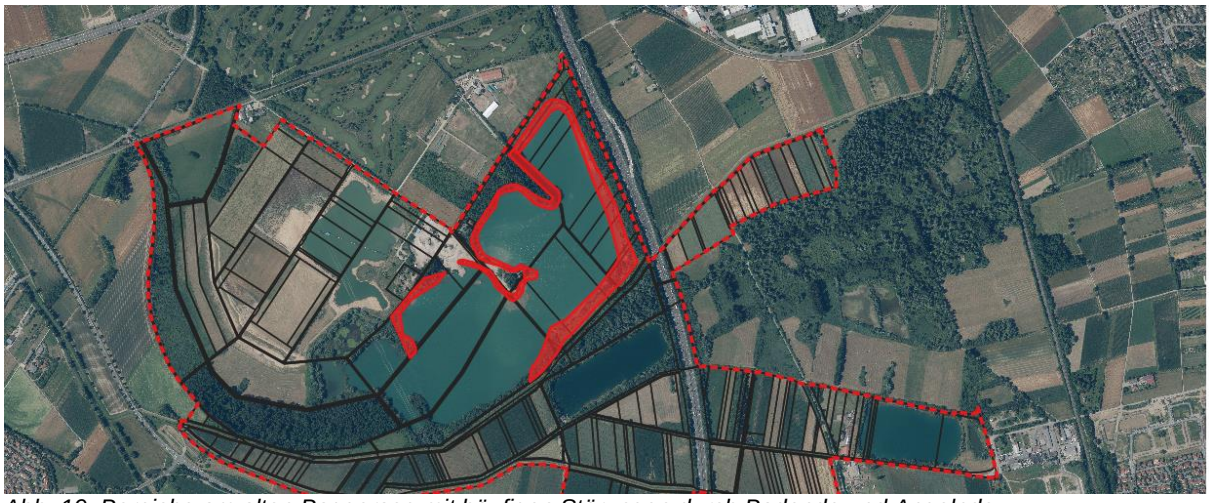

Abb. 19: Bereiche am alten Baggersee mit häufigen Störungen durch Badende und Angelnde

Zu Störungen im Planungsraum führt der hohe Besucherdruck, der immer wieder Konflikte mit den Naturschutzzielen, vor allem während der Brutperiode, hervorruft. Aufgrund dessen ist, während der Brutzeit, insbesondere für die Zielarten Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Wasserralle, Zwergtaucher und Schilfrohrsänger, der Besucherverkehr zu kanalisieren und von bestimmten Bereichen fernzuhalten (s. Abb. 19). Die unbewachsenen Uferzonen des neuen Baggersees werden ebenfalls von den Badegästen aufgesucht. Auf eine graphische Darstellung der Uferzonen wurde im Hinblick auf den aktiven Kiesabbau verzichtet. Maßnahmen wie das Ausbringen von Totholz oder das Aufschütten von Dämmen als Wegblockaden waren bisher nicht erfolgreich. Zur Sensibilisierung der Erholungssuchenden ist durch das Forstamt Lampertheim sowie dem Regierungspräsidium Darmstadt (Oberen Naturschutzbehörde) Öffentlichkeitsarbeit durch die Errichtung von Informationstafeln an geeigneten Stellen durchzuführen. Dafür bieten sich die Zuwegungen zu den Seen an.

Maßnahmencode 14. Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln)

Abb. 20: Bereiche, in denen zum Schutz von Brutvögeln (Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Schilfrohrsänger) eine Zugangsbeschränkung zu prüfen ist (rote Kreise).

Parallel ist ein Besucherlenkungskonzept zur Beruhigung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche im gesamten Planungsraum, insbesondere an den Uferzonen, zu erstellen (s. Abb. 19). Die durch Badende und Angelsport hervorgerufenen intensiven Störungen, insbesondere während der Brutzeit, führen in bestimmten Bereichen zu erheblichen Beeinträchtigungen. Der unerwünschte Besucherverkehr ist im Hinblick des Brutgeschehens der Zielarten in besonders attraktiven Bereichen zu unterbinden (s. Abb. 19). Dafür ist an bestimmten Stellen die Anordnung von Zugangsbeschränkungen zu prüfen (s. Abb. 20).

Maßnahmencode 06.02 Erstellung eines Wege- und Besucherlenkungskonzeptes

Maßnahmencode 06.01.06. Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten wie Sportangeln

<u>Lebensraumkomplex Röhricht</u>

Zielarten Vogelschutzgebiet: Rohrweihe, Wasserralle, Beutelmeise
Weitere gebietsrelevante Arten:
Relevanz:
Top 1: Schilfrohrsänger
<u>Top 5 Gebiet in Hessen: Rohrweihe</u>
Eines der wichtigsten Gebiete:
Potenziell wichtiges Gebiet: Schilfrohrsänger

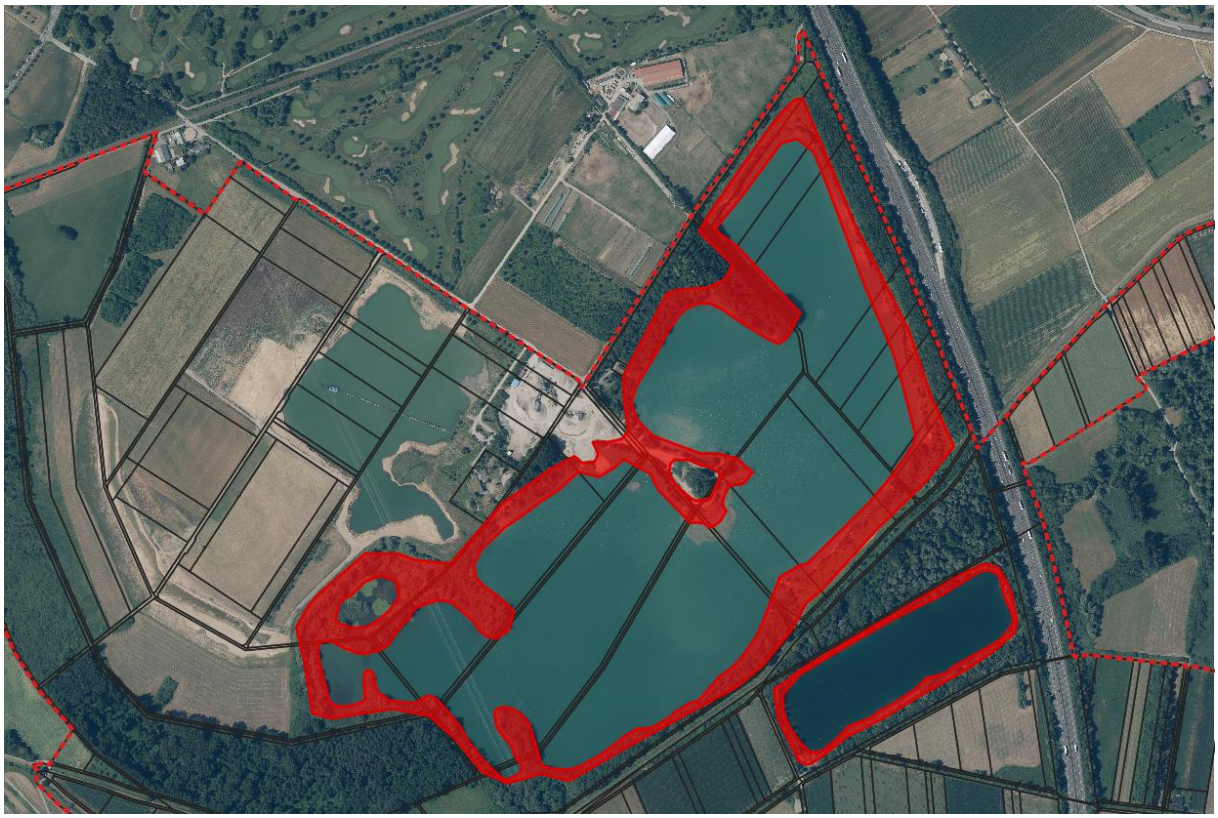

Abb. 21: Uferzonen am alten Baggersee

Um die bestehenden Röhrichte entlang der Uferzonen vom alten Baggersee sowie dem Allmenweiher großflächig zu erhalten, ist eine Mahd der Schilfbestände zu unterlassen. Weiterhin werden (flächige) Entbuschungen von aufkommenden Gehölzen am Uferbereich empfohlen. Diese Maßnahme gewährleistet neben der Förderung von (Alt-) Schilfbeständen

der Übergangsbereiche, freie Steilwände und verbessert damit die Brutbedingungen für die Uferschwalbe, Beutelmeise und dem Schilfrohrsänger. Eine Mahd von Schilf ist im Bereich der Uferzonen grundsätzlich zu unterlassen (s. Abb. 21).
Auf eine kartographische Darstellung der Schilfbestände im neuen Baggersee wird an dieser Stelle verzichtet, da die Schilfentwicklung in Anbetracht der neuen entstehenden Uferzonen dynamisch ist.

Maßnahmencode 15. Duldung von natürlichen Prozessen – Erhaltung der Schilfbestände

Maßnahmencode 01.02.01. Unterlassen der Mahd der Röhrichte in Übergangsbereichen der Baggerseen

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Uferzonen (Freihaltung der Steilwände, Abgeltung des Mehraufwandes aufgrund der extensiven Pflege)

Zielarten Vogelschutzgebiet: Flussregenpfeifer, Zwergtaucher
Weitere gebietsrelevante Arten: Gast-/Rastvögel der Gewässer und Verlandungszonen (Gänse, Enten, Taucher, Limikolen)
Relevanz: Zwergtaucher
Top 5 Gebiet in Hessen: -
Potenziell eines der wichtigsten Gebiete: Uferschwalbe
Wichtiges Rastgebiet:

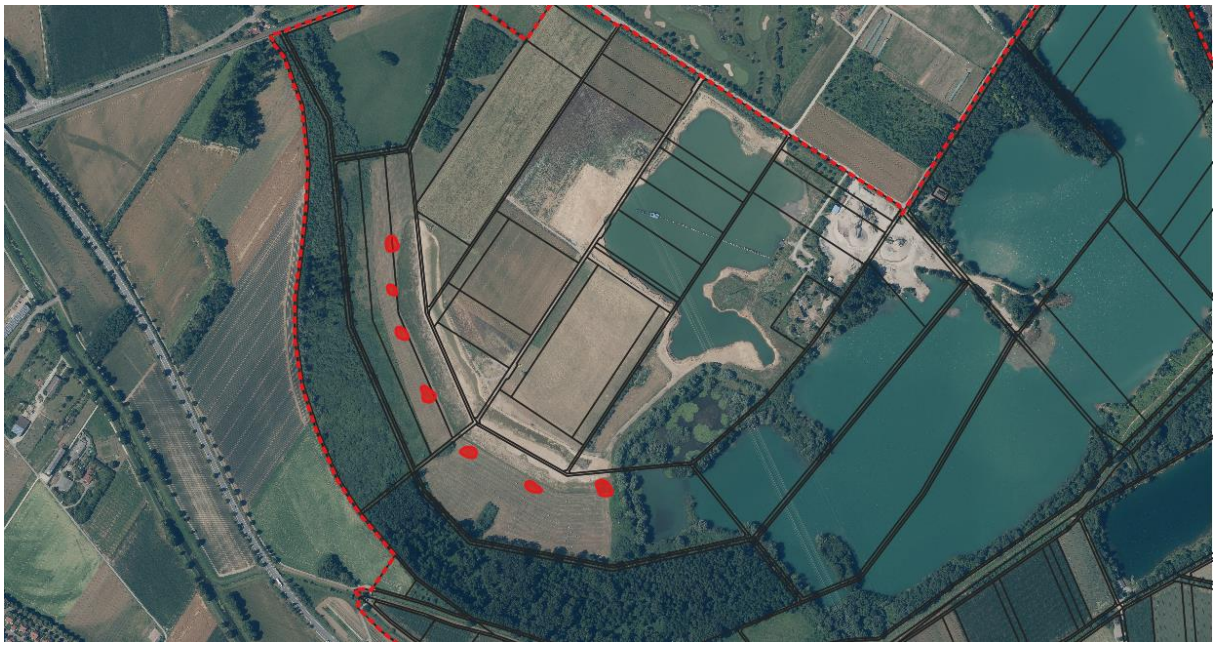

Abb. 22: Ausbringen von Kies in der Nähe der Kompensationsmaßnahme des Kiesabbaus

Insbesondere für die Zielart Flussregenpfeifer sollte zur Verbesserung des schlechten Erhaltungszustands geprüft werden, ob Kies als Bruthabitat in der Nähe der schon umgesetzten Kompensationsmaßnahme für Flussregenpfeifer der Stadt Heppenheim ausgebracht werden kann. Die potenziellen Kiesflächen befinden sich auf dem Grünland und sollten in diesem Fall in leicht erhöhter Lage aus grobkiesigem oder schotterigem Material (Korngröße 10-30 mm) mit mindestens 100 m^2 pro Einheit hergestellt werden. Auch hier ist eine Verbuschung durch Gehölzpflege zu verhindern. Um Störungen durch Erholungs-suchende zu vermeiden, sind die Kiesflächen nicht in Ufer- oder Wegenähe zu errichten (s. Abb. 22).

Maßnahmencode 11.02 Artenschutzmaßnahmen Vögel (Kies als Bruthabitat für Flussregenpfeifer)

5.3.1. Maßnahmen für Arten des Anhangs IV - Amphibien

Arten im Gebiet:
Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Die Population des Laubfrosches befindet sich landesweit in einem schlechten Erhaltungszustand. Laut der Roten Liste sind diese Amphibienarten in Deutschland und speziell in Hessen teilweise stark gefährdet (RL HE 2). Für die Art wurde bereits ein Artenhilfskonzept für Hessen aufgestellt (HESSENFORST 2010).

Folgende Maßnahmen zur Optimierung der Laichgewässer werden vorgeschlagen:

1. (Teil-) Entschlammung, ggf. kombiniert mit einer Vergrößerung des Gewässers
2. Abflachung der Ufer, Schaffung von besonnten Flachwasserzonen
3. Bei großen, tiefen und mit Fischen besetzten Gewässern (z. B. Baggerseen) können ggf. vom Hauptgewässer abgetrennte, flache und möglichst phasenweise austrocknende Randgewässer geschaffen werden
4. Rückschnitt oder Rodung beschattender Gehölze
5. Vorschaltung von Fanggräben, Absetzbecken oder Sandfängen in Fällen, wo Sediment-, Nährstoff- oder Biozid-Einschwemmung zu befürchten ist
6. Einrichtung ungenutzter, mindestens 10 m breiter Pufferstreifen
7. Ablassen und Abfischen größerer Fischteiche in regelmäßigen Abständen (Wintern oder Sömmern)

Essenziell für die Erhaltung der Amphibienarten im gesamten Planungsraum ist, dass die Senken im Offenland erhalten bleiben. Weitere temporäre Gewässer sind kaum vorhanden. In der Vergangenheit wurden einzelne Senken verfüllt. Verfüllungen von Senken sind jedoch nicht mit § 33 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar und verboten, da sie die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können. Aus demselben Grund widerspricht die Verfüllung von Senken auch den landwirtschaftlichen Cross-Compliance-Bestimmungen für Vogelschutzgebiete.

Maßnahmencode 11.04. Artenschutzmaßnahmen „Amphibien", Erhalt von Senken im Offenland

Als Winterquartiere bieten sich Totholzhaufen an. Im Beriech des kleinen Weihers im Nordosten des alten Baggersees befindet sich ein etablierter Gehölzbestand der dem Laubfrosch als Winterquartier dienen kann. Dort können weitere Totholzhaufen eingebracht werden.

Maßnahmencode 11.04.04. Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz

Am nördlichen Rand des alten Baggersees befindet sich ein kleines besonntes Stillgewässer, welches ein Laichhabitat für Amphibien darstellt. Zur Beibehaltung optimaler Bedingungen ist einer Verbuschung und Verschattung durch Gehölze durch Pflegemaßnahmen entgegenzuwirken.

Maßnahmencode 12.01.02. Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession am kleinen Stillgewässer im Norden des alten Baggersees)

5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Arten bzw. deren Habitaten von einem guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A)

NATUREG Maßnahmentyp 4

Keine

5.5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten

NATUREG Maßnahmentyp 5

Zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten kann – ggf. als Kompensationsmaßnahme - eine Brutinsel für Flussregenpfeifer und weitere Wasservögel eingerichtet werden.

Maßnahmencode 11.02. Artenschutzmaßnahmen "Vögel", Prüfung der Anlage einer Brutinsel für den Flussregenpfeifer als Kompensationsmaßnahme

Abb. 23: Schaffung neuer Lebensräume durch Aufschüttungen des Kiesabbaubetriebes

Ein weiterer Vorschlag zur Schaffung neuer Lebensräume, für unter anderem den Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Beutelmeise, sowie für den Laubfrosch kann durch die gezielte Abladung von Abraummaterial entwickelt werden. In Nähe des Naturschutzzentrums Bergstraße soll Abbruchmaterial durch den Kiesabbaubetreiber zu einer neuen Uferlinie aufgeschüttet werden, sodass ein neues, vom alten Baggersee getrenntes, Stillgewässer hergestellt wird (s. Abb. 23). An der neuen Uferzone soll Röhricht entstehen. Der Röhrichtsaum ist idealerweise 10 m breit mindestens jedoch 3 m breit zu entwickeln. Die Uferzone ist flach zu gestalten und bei zu starkem Gehölzaufwuchs zu entbuschen. Der neue Weiher soll zudem ein potenzielles Laichhabitat für Amphibien darstellen. Ein Fischbesatz ist zu vermeiden. Diese Maßnahme ist im Planfeststellungsbescheid für den Kiesabbau vom 01.03.2012 vorgesehen.

Maßnahmencode 04.07.05. Ufergestaltung (Abtrennen eines Gewässerteils, Neuschaffung eines Stillgewässers, Uferböschung gestalten)

5.6. Sonstige Maßnahmen

NATUREG Maßnahmentyp 6

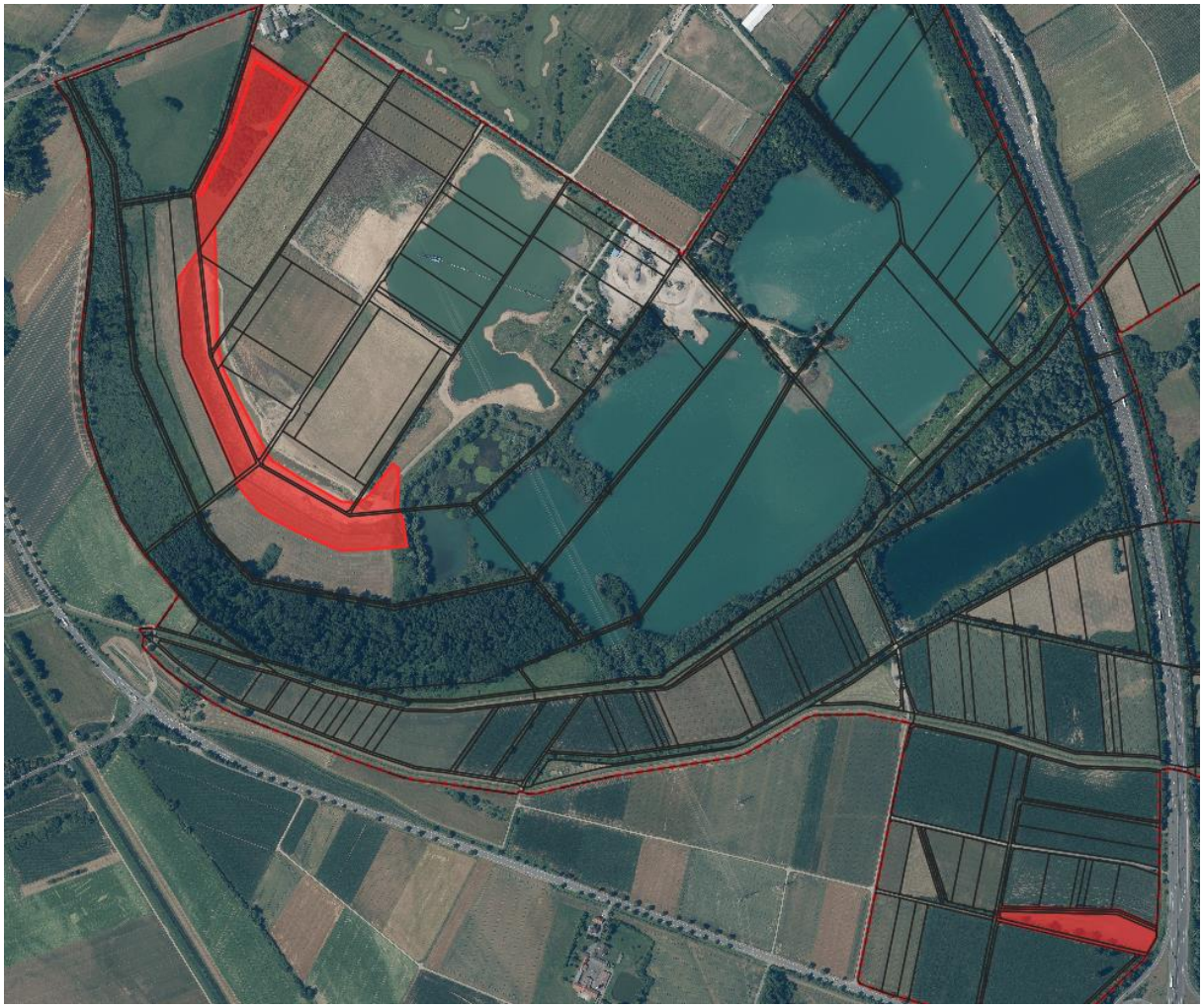

Abbildung 24: Kompensationsmaßnahmen der Stadt Bensheim

Westlich und nordwestlich des zukünftigen Uferbereichs des Kiesabbaus befinden sich größere Kompensationsflächen der Stadt Bensheim. Eine weitere kleinere (Gehölzanpflanzung) im südlichen Bereich nahe der BAB 5 (s. Abbildung 24). Diese Flächen sind gemäß den projektierten Ausgleichsmaßnahmen zu bewirtschaften.

Maßnahmencode 16.04 Sonstiges: Ökokontomaßnahmen der Stadt Bensheim

Im Vogelschutzgebiet wurde an verschiedenen Stellen wiederholt illegal entsorgter Müll vorgefunden. Dieser ist zu beseitigen.

Maßnahmencode 12.02.06 Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Holz)

Die Schilfbestände sind alle zwei Jahre auf einen Bewuchs von invasiven Neophyten zu untersuchen. Aufkommende invasive Gehölze sind bei Bedarf zu beseitigen. Problematische Bestände sind bislang nicht bekannt. Durch die entstehenden Offenbodenstellen ist allerdings das Potenzial zur Neubesiedlung stehts gegeben, sodass die Entwicklung von invasiven Beständen beobachtet werden sollte.

Maßnahmencode 15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung der Neophyten beobachten

Bekämpfung von gebietsfremden, die einheimische Fauna und Flora schädigenden Arten. Aktuell besteht hier zwar noch kein Bedarf, allerdings wurden im Luftlinie 14 km entfernten FFH-Gebiet Maulbeeraue Kalikokrebse festgestellt, die unter den gebietsrelevanten einheimischen Amphibien und Libellenarten verheerende Schäden anrichten können. Die Entwicklung der Bestände problematischer Neozoen ist weiterhin zu beobachten.

Maßnahmencode 15.04. Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung der Neozoen beobachten

Um der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen, sind an Außengrenzen des NSG und an Wegen im Bedarfsfall Sicherungsmaßnahmen zu leisten.

Maßnahmencode 06.02. Verkehrssicherung an Wegen und Außengrenzen im Bedarfsfall

Zur Minimierung von Störungen an Brut- und Gastvögeln durch freilaufende Hunde ist im gesamten Planungsraum eine Leinenpflicht für Hunde zur Brut- und Setzzeit zu empfehlen.

Maßnahmencode 06.01.05. Leinenpflicht Hunde

Maßnahmen im Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“

Das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ ist knapp 48 ha groß und liegt komplett im Planungsraum. Es besteht etwa zur Hälfte aus Grünland und Wald.

In dem Naturschutzgebiet ist es verboten:

- Wiesen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern
- Flächen ackerbaulich zu nutzen
- zu düngen
- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden

Im NSG Erlache bei Bensheim ist es verboten nach dem 15. Juni zu mähen oder Tiere ohne Abstimmung mit dem Schutzgebietsmanagement weiden zu lassen. Es gilt ein Düngeverbot. Die derzeit als Grünland genutzten Flächen können der Abb. 6 entnommen werden. Für die Grünlandflächen im NSG Erlache ist die Bewirtschaftung gemäß der Schutzgebietsverordnung durchzuführen (s. Kap. 8.3.1). Diese Maßnahme verbessert die Bedingungen für Kiebitz und Bekassine.

Maßnahmencode 01.02.01. Bewirtschaftung der Wiesen gemäß der Schutzgebietsverordnung für das NSG Erlache bei Bensheim

6. Liste der vorgesehenen Maßnahmen/ Report aus dem Planungsjournal

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
	16.01	Landwirtschaft Ackerbau unter Einhaltung der GLÖZ-Regeln	Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise der Ackerfläche unter GLÖZ-Regeln	1	2023
	16.01	Grünland außerhalb von Naturschutzgebieten ohne Vertragsnaturschutz bzw. ohne naturschutzrechtliche Bindungen	Beibehaltung der Bewirtschaftungsweise Grünländer	1	2023
	16.04	Unterhaltung der Sommer- und Winterdeiche im Hochsystem, abschnittsweise	Extensivierung der Deichnunterhaltung -	1	2023
	4.06	Naturverträgliche Unterhaltung der Gräben und Fließgewässer (zeitlich/örtlich versetzt, außerhalb Brut- und Setzzeiten ab 01.08, Erhaltung Schilfbestände, extensive Eingriffe) durch den Gewässerverband Bergstraße	Extensivierung der Grabenunterhaltung -	1	ab 2023
	12.01.02	- Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Gräben und Fließgewässern (Abgeltung des Mehraufwandes aufgrund der extensiven Pflege)	Entbuschung	1	ab 2023
	08.	Kiesabbau durch die Firma Rohr	Firma Rohr	1	ab 2023
	16.04	Unterhaltung der Stromleitungen durch die Betreiberfirmen unter Beachtung der artenschutzrechtlich vorgegebenen Zeiträume	Verhinderungen von Kollisionen	1	ab 2023
	02.01	Rücknahme der Nutzung der Wälder	Beibehaltung der aktuellen Waldbewirtschaftung (keine)	1	ab 2023
	16.04	Bewirtschaftung der sonstigen Flächen (Wege, Straßen, Bahnstrecke, Gebäude, Vereinsgelände etc.)	Beibehaltung der aktuellen extensiven Bewirt-schaftungsweise (ab 01.08)	1	ab 2023
	11.02	Artenschutzmaßnahme Vögel – Monitoring von Flachwasserbereichen als Basis für ein wirksames Gebietsmanagement	Monitoring der Kompensationsmaßnahme	2	ab 2023 oder Folgejahr
	01.03.01	Extensivierung auf Teilflächen im Rahmen von freiwilligen HALM-Vereinbarungen	Extensivierung von Ackerflächen	2	ab 2023 oder Folgejahr

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
	11.02	Erhaltung der offenen Landschaft als Brutraum für Ackervögel	Extensive Pflege der Hecken und Gehölze im bisherigen Maß	2	2023 und Folgejahre
	12.01.02	Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Übergangsbereichen (Freihaltung der Röhrichte, extensiven Pflege)	Die Steilwände des Kiesabbaus haben für die Zielart Uferschwalbe eine besondere Relevanz. Für eine freie Anflugschneise ist eine aufkommende Gehölzsukzession zu unterbinden. Die Steilwände des neuen Baggersees sind so lange wie möglich gehölzfrei zu halten.	2	Winter 2023
	12.01.02	Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession im neu geschaffenen Altarm (vorhandene Kompensationsmaßnahme östlich NSG Erlache)	Im Bereich der großen Kompensationsmaßnahme östlich des NSG Erlache ist in Anbetracht der Zielarten (Limikolen), eine Verbuschung durch Gehölzrückschnitt zu vermeiden.	2	Winter 2023
	12.03.03.	Pflanzung von Gehölzen / Gebüschen	Ausgleichsfläche für Kiesabbau	2	2023
	12.03	Erhaltung von Strukturen (Kies als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer	Erhalt der Kiesfläche durch Freihaltung von Gehölzsukzession	2	2023 und Folgejahre
	01.04.06.	Förderung / Erhalt von bedeutsamen Baumarten	Förderung standortgerechter Baumarten	2	2023 und Folgejahre
	02.04.03.	Belassen von Horst- und Höhlenbäumen	Verbesserung der Brutbedingungen für höhlenbrütende Vogelarten	2	2023 und Folgejahre
	05.03	Beseitigung / Reduzierung von Karpfen im alten Baggersee	Karpfenüberbesatz verringern	2	2023 und Folgejahre
	05.03	Unterlassen des Einbringens von weiteren Fischarten in den neuen Baggersee	Entwickeln eines naturverträglichen Fischbesatzes	2	2023 und Folgejahre
	12.01.02.	Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der §30-Biotope sonstigen Großseggenriede, sonstige Primärröhrichte, sonstige Feuchtbrachen, Hochstaudenfluren unkl. Sekundärröhrichte	Erhaltung von §30 Biotopen	2	2023 und Folgejahre
	12.01.02	Entbuschung / Entkusselung im mehrjährigen Turnus im Bereich der §30-Biotope Natürliche oder naturnaher Bereiche stehender Binnengewässer, natürliche	Erhaltung von §30 Biotopen	2	2023 und Folgejahre

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
		oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer			
	16.04	Prüfauftrag für Wieder-vernässung, Aufstau, Schließung und Entfernung von Gräben und Drainagen sowie zur Wasserstandsregulierung/ Wasserstandsanhebung für §30 Biotope Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sumpfgebüsche, Grünland feuchter bis nasser Standorte inkl. Flutrasen)	Erhaltung von §30 Biotopen	2	2023 oder Folgejahr
	05.01	Rücknahme/ Regulierung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Angelteichs	Erhaltung von §30 Biotopen	2	2023 und Folgejahre
	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd ab Mitte Juni zum Erhalt von Mageren Flachland Mähwiesen (LRT 6510)	Erhaltung von LRT 6510 Teilflächen	2	2023 und Folgejahre
	05.01.04.	Anlage von Fischschonbezirken zum Erhalt von LRT 3150	Erhaltung des LRT 3150	2	2023 und Folgejahre
	05.03	Beseitigung / Reduzierung bestimmter Fischarten im Bereich des LRT 3150	Erhaltung des LRT 3150	2	2023 und Folgejahre
	14.	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln)	Minimierung von Störungen durch Besucherverkehr	3	2023 und Folgejahre
	06.02	Erstellung eines Wege- und Besucherlenkungskonzeptes	Minimierung von Störungen durch Besucherverkehr	3	2023 und Folgejahre
	06.01.06.	Einschränkung anderer Sport- und Freizeitaktivitäten wie Sportangeln	Minimierung von Störungen durch Angelnde	3	2023 und Folgejahre
	15.	Duldung von natürlichen Prozessen – Schilfentwicklung	Erhaltung der Schilfbestände	3	2023 und Folgejahre
	01.02.01.	Unterlassen der Mahd der Röhrichte in Übergangsbereichen der Baggerseen	Erhaltung der Schilfbestände	3	2023 und Folgejahre
	12.01.02.	Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession in Uferzonen (Freihaltung der Steilwände, Abgeltung des Mehraufwandes aufgrund der extensiven Pflege)	Erhaltung der Schilfbestände	3	2023 und Folgejahre
	11.02	Artenschutzmaßnahmen - Kies als Bruthabitat für Flussregenpfeifer	Verbesserung der Brutbedingungen für Flussregenpfeifer	3	2023
	11.04	Artenschutzmaßnahmen "Amphibien", Erhalt von Senken im Offenland	Verbesserung der Bedingungen für den Laubfrosch	3	ab 2023

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
	11.04.04.	Anlage von Haufen aus Tot- und Wurzelholz im Beriech des kleinen Stillgewässers im Nordosten des alten Baggersees	Verbesserung der Bedingungen für den Laubfrosch	3	ab 2023
	12.01.02.	Entbuschung - Zurückdrängen der Gehölzsukzession am kleinen Stillgewässer im Nordosten des alten Baggersees	Verbesserung der Bedingungen für den Laubfrosch	3	ab 2023
	11.02	Artenschutzmaßnahmen "Vögel", Prüfung der Anlage einer Brutinsel für den Flussregenpfeifer als Kompensationsmaßnahme	Zusätzliche Bruthabitate für Flussregenpfeifer	5	ab 2023
	04.07.05	Ufergestaltung (Abtrennen eines Gewässerteils, Neuschaffung eines Stillgewässers, Uferböschung gestalten)	Zusätzliche Bruthabitate für Vögel des Röhrichts	5	ab 2024
	16.04	Sonstiges: Ökokontomaßnahmen der Stadt Bensheim	Flächen sind gemäß den projektierten Ausgleichsmaßnahmen zu bewirtschaften.	6	2023 und Folgejahre
	12.02.06	Beseitigung von Ablagerungen (Müll, Schutt, Holz)	Im Vogelschutzgebiet wurde an verschiedenen Stellen wiederholt illegal entsorgter Müll vorgefunden. Dieser ist zu beseitigen.	6	2023 und Folgejahre
	15.04	Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung der Neophyten beobachten	Bekämpfung von gebietsfremden, die einheimische Fauna und Flora schädigenden Arten.	6	2023 und Folgejahre
	15.04	Zurzeit keine Maßnahmen, Entwicklung der Neozoen beobachten	Bekämpfung von gebietsfremden, die einheimische Fauna und Flora schädigenden Arten.	6	2023 und Folgejahre
	06.02.	Um der Verkehrssicherungs-pflicht nachzukommen, sind an Außengrenzen des NSG und an Wegen im Bedarfsfall Sicherungsmaßnahmen zu leisten.	Verkehrssicherung an Wegen und Außengrenzen im Bedarfsfall	6	2023 und Folgejahre
	06.01.05	Leinenpflicht Hunde	Zur Minimierung von Störungen an Brut- und Gastvögeln durch freilaufende Hunde ist im gesamten Planungsraum eine Leinenpflicht für Hunde zur Brut- und Setzzeit zu empfehlen.	6	2023 und Folgejahre

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
	01.02.01	NSG Erlache Kreis Bergstraße, Gemeinde Bensheim (431002), Gmk. Bensheim (2975)	6	2023	sofort
	01.02.03.06	NSG Erlache Kreis Bergstraße, Gemeinde Bensheim (431002), Gmk. Bensheim (2975)	6	2023	sofort
Maßnahme aus Planungsjournal					
	02.02.01.	Forstl. Nutzung Abt. 58 A	Laubwald	6	2027
	15.04.	Höhenbegrenzung, Zugang u. Sichtachse frei halten durch VU	350 lfm Sicherung Hoch-spannungsfreileitung	6	2023
	15.01.	Vogelschutzgehölz 58 a und Nachschnitt der Gehölze zum LRT 6510, Rücknahme des Randbewuchses	Gehölze, feucht-nass	6	2023
	04.07.06.	Entnahme einzelner überhängender Baumweiden am Ufer, Parz. 24, 55	Gehölze, feucht-nass, Parz. 24+55	6	2023
	04.07.06.	Uferreinigungsaktion, Pflege Ufervegetation vom Boot aus	Aufgelassen. Baggersee	6	2023
	11.09.03.	Entfernen Goldrute, Herkules, Ind. Springkraut, Sach. Knöt.	Freihalten von Neophyten	6	2023
	01.02.01.	Pflegemahd zum Verhindern der Sukzession zu Gehölz, Mahd der Randstreifen zum LRT 6150, Mulchen Wiesenrandstreifen Wiese südöstlich des Bahnwärterhauses Stecke Bensheim - Worms	Erhalt der mageren Grünlandflächen	6	2023
	01.02.02.03.	"Mahd, tw. Beweidung tw. 23-24; 24- 47+22/2+55/3+55/4"	Grünland, feucht	6	2023
	16.04.	Aufstellen, Kontrolle und Ersatz der NSG-Schilder, Ersatz durch Piktogramme	Kennzeichnung des NSG		2023
	16.03.	Sukzession, tw. Angeln	Aufgelassener Baggersee	6	2027
	15.04.	Sukzession	Röhricht	6	2027

Maß-nahmen Nr.	Maß-nahmen-code	Erläuterung	Ziel	Typ	Durch-führung
	01.02.01.	Grünland, frisch, Brache, Parz. 32 und Rand 55/2 mähen, Wiese nördlich Gemarkungsdreieck	Grünland extensiv	6	2023
	11.09.01.	Mahd der Brombeeren Flst. 20 per Hand, Mahdgut von der Fläche entfernen	Standort der Orchideen der Gattung *Epipactis* erhalten	6	2023
	01.02.03.01.	Beweidung mit Großvieh von waldfreien Flächen einschließlich Pilotversuch Waldbeweidung durch den Verein Megaherbivoren, Freischneiden von Elektrozauntrassen	Rückdrängung von "Bodendeckern" wie Brombeere und Weide	6	2023

7. Literatur

Allgemeine Grundlagen

Ackermann, W., Streitberger, M. und Lehrke, S. (2016): Maßnahmenkonzepte für ausgewählte Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Natura 2000-Schutzgütern in der atlantischen biogeografischen Region. Bundesamt für Naturschutz. www.bfn.de/themen/natura-2000/Dokumente/6510_flachland-maehwiese

Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“, Planungsgruppe für Natur und Landschaft im Auftrag des RP Darmstadt, Stand März 2007
HLNUG (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie) (2019): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019)

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ (Landkreis Darmstadt), Dr. Kreuzinger, J. & M. Werner - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland; Zwingenberg, 127 S., Stand März 2017

SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ (Landkreis Darmstadt), Dr. Kreuzinger, J. & M. Werner - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand Dezember 2020

Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten. Version 1.2 Stand 16.12.2019

Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008

Natura 2000-Verordnung im Regierungsbezirk Darmstadt nach §14 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz, Stand Oktober 2016 (http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO RPDA/allgemeiner_VO_Text/Natura2000-VO-Text_allgemeiner_Teil.pdf), aufgerufen am

Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen - Deutschland (Stand: 23.10.2019) HLNUG

STADTVERWALTUNG BENSHEIM (2019): Wald an der Erlache steht unter besonderem Schutz, Pressemitteilung, https://www.bensheim.de/neues-events/presse/pressemitteilungen/detail/wald-an-der-erlache-steht-unter-besonderem-schutz, 04.06.2019,

Gespräch mit Gerhard Eppler (NABU Landesvorsitzender Hessen) vom 08.08.2022 über den Planungsraum Erlache

Ortstermin im Planungsraum Erlache mit Herrn Dr. Josef Kreuziger am 02.08.2022

E-Mailverkehr über maßgebliche und vorkommende Arten im Planungsraum Rodau-Langwaden vom 03.08.2022 mit Herr Dr. Josef Kreuziger

Vogelarten

Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessen, Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) (10. Fassung, Stand Mai 2014

Planungsrelevante Arten NRW Uferschwalbe (Riparia ripria (Linnaeus.,1758)) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103112, Aufgerufen am 24.08.2022,

Artenhilfskonzept für die Bekassine (Galingo galingo Linnaeus.,1758) in Hessen, A. Malten und M. Werner im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 31.10.2011

Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (Charadrius dubius SCOPOLI, 1786) in Hessen, A. Malten und M. Werner im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 26.10.2015

Artenhilfskonzept für die Grauammer (Miliaria calandra) in Hessen, T. Sacher und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Stand: 31.10.2011

Artenhilfskonzept für den Kiebitz (Vanellus vanellus) in Hessen, S. Stübing und G. Bauschmann im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, Stand 01.11.2011

Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens.- Vogel und Umwelt 21(1-2): 37-69; Wiesbaden (HMUKLV), Werner, M., Bauschmann, G., Hormann, M. & Stiefel, D.: https://natureg.hessen.de/resources/recherche/VSW/Voegel/V+UB21_H1_2_Brutvogelarten_Erhaltungszustaende2014_Ampel.pdf, Stand 2014

Erhaltungsziele der Arten im Vogelschutzgebiet Hessische Altneckarschlingen nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Anlage 3b, http://www.rpda.de/01%20Natura%202000-Verordnung/Natura2000-VO-RPDA/Anlagen1-3-4/VSG/6217-403.html, aufgerufen am 01.06.2022

Naturschutzgebiete

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ vom 07. November 1989
https://natureg.hessen.de/resources/recherche/Schutzgebiete/RPDA/NSG/VO/1431031_VO.pdf

Amphibien

Landesweites Artenhilfskonzept Laubfrosch (*Hyla arborea*) in Südhessen – Aktuelle Verbreitung und Maßnahmenvorschläge, AGAR im Auftrag von Hessen-Forst FENA Stand März 2009, überarbeitete Fassung durch Bioplan, 2010

Fische

ARLINGHAUS, R., HÜHN, D., PAGEL, T., BECK, M., RAPP, T., WOLTER, C. (2017). Fischereilicher Nutzen und gewässerökologische Auswirkungen des Besatzes mit Karpfen (Cyprinus carpio) in stehenden Gewässern: Ergebnisse und Schlussfolgerungen aktueller Ganzseeexperimente und Meta-Analysen. Fischer & Fischmarkt in M-V, 1/2017, 36-46

8. Anhang

8.1. Karten

HINWEISE:

Die Beschreibung der Maßnahme ist an dieser Stelle nur stichwortartig. Maßgebend ist die Beschreibung im Textbereich. Nicht alle Maßnahmen des Planungsjournals werden dargestellt.
Flächen können mit mehreren Maßnahmen belegt sein, die farbliche Darstellung erfolgt dann nach dem Überwiegenheitsprinzip..

8.2. HALM - Materialien

8.2.1. HALM Laubfrosch

8.3. Verordnungen Naturschutzgebiete

8.3.1 NSG „Erlache bei Bensheim“

1081 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ vom 5. Dezember 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 2995) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein zwischen Bensheim und Lorsch gelegener Abschnitt eines ehemaligen Neckararmes wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 22 und 23 der Gemarkung Bensheim, Stadt Bensheim, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 47,42 ha. Die örtliche Lage des

(Fortsetzung auf Seite 4382)

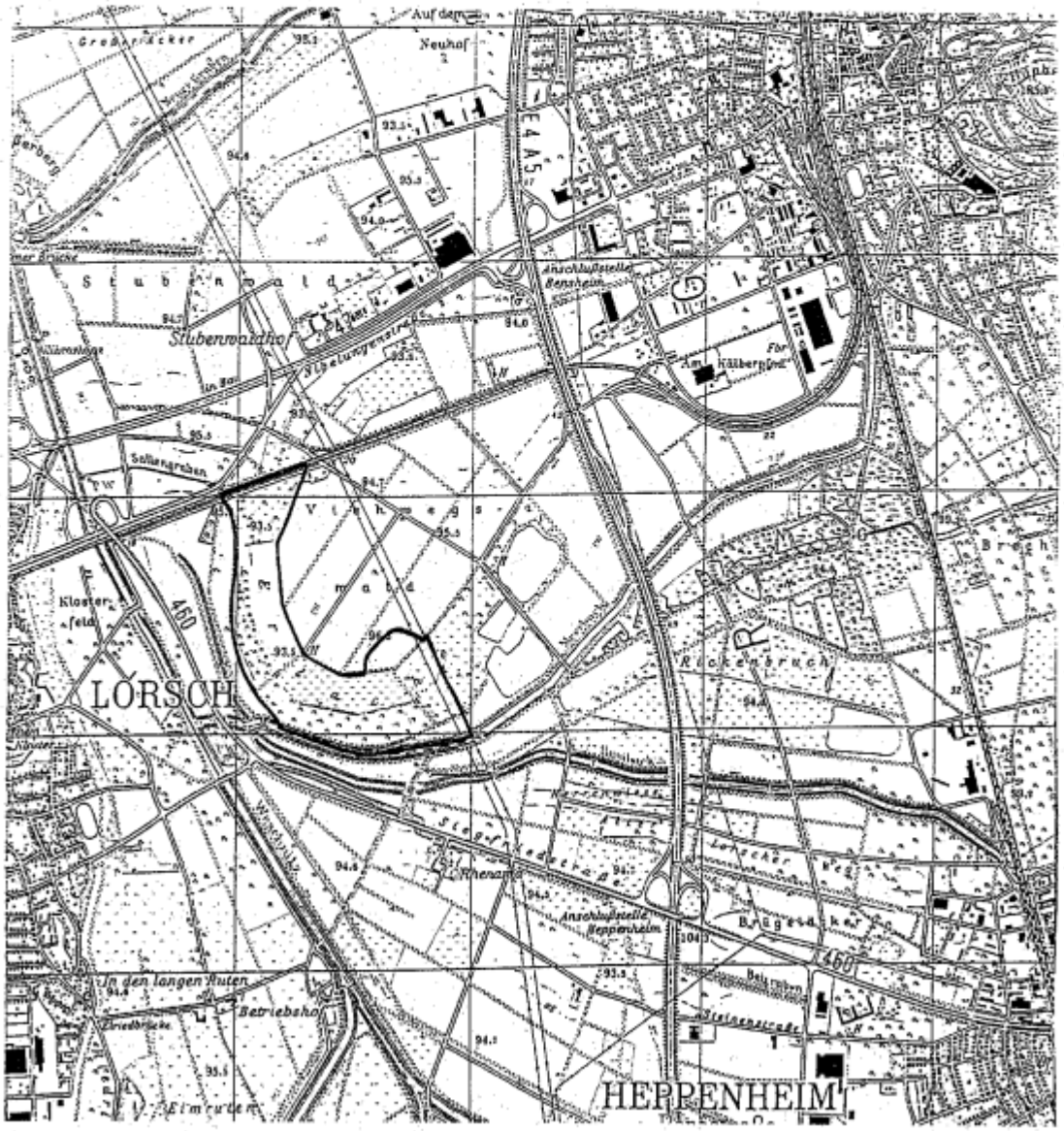

Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6317, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Erlache bei Bensheim“

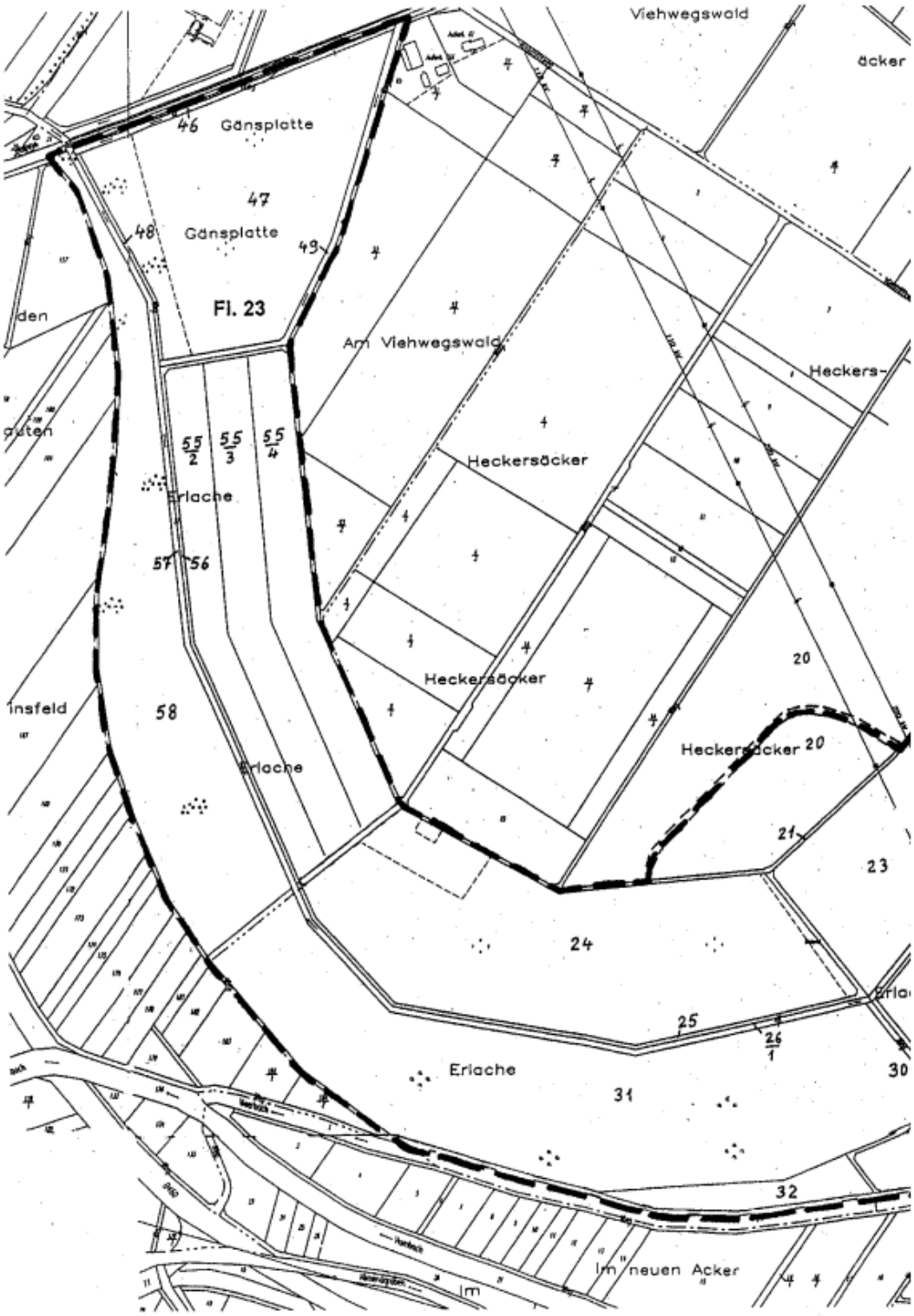
Viehwegswald
äcker
46
Gänsplatte
47
48
Gänsplatte
49
Fl. 23
den
Am Viehwegswald
Heckers-
guten
55/2
55/3
55/4
Heckersäcker
Erlache
57
56
Heckersäcker
20
insfeld
58
Heckersäcker
20
Erlache
21
23
24
25
26/1
30
Erlache
31
32
Im neuen Acker
Im

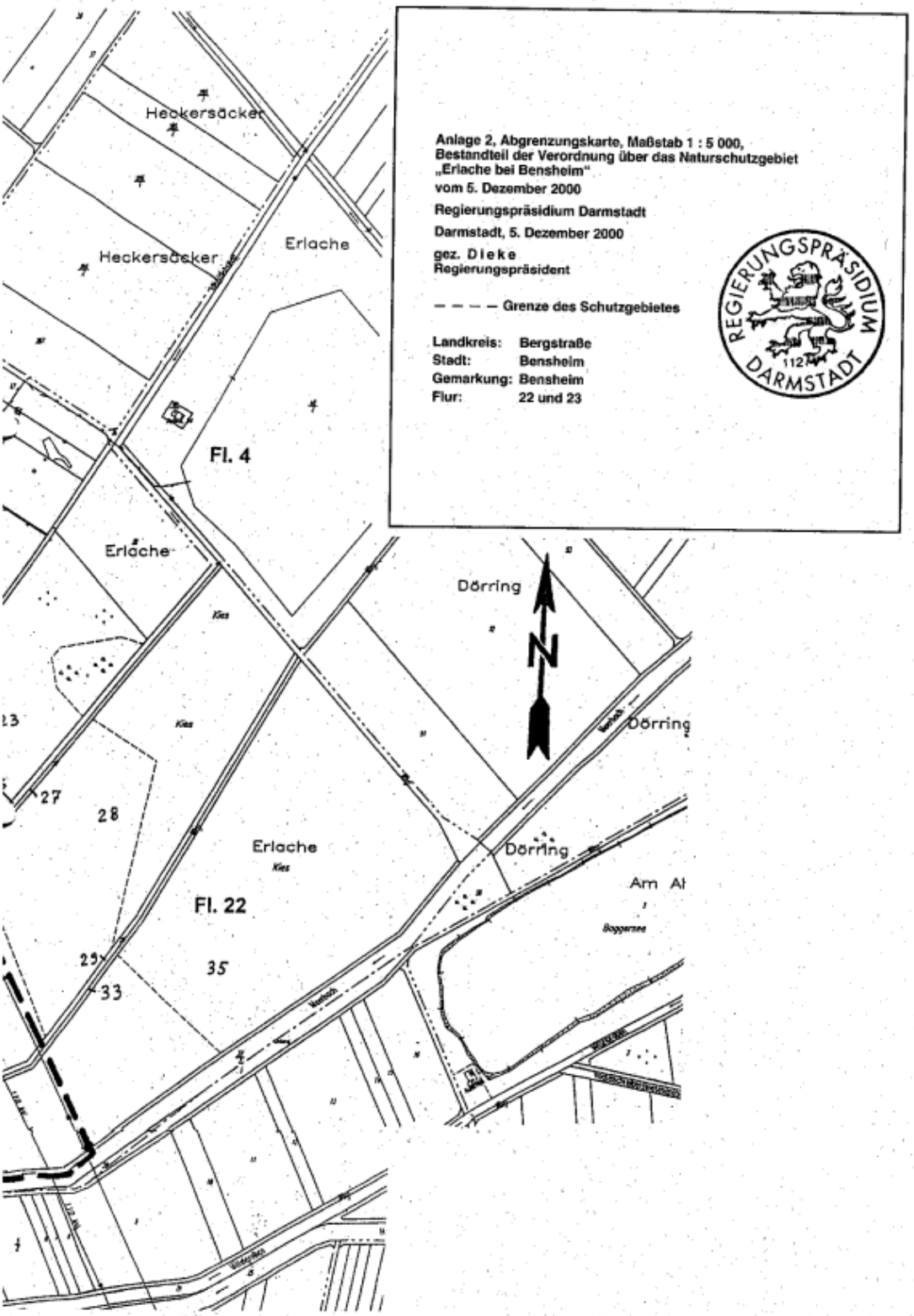
Heckersäcker
Heckersäcker
Erlache
Fl. 4
Erlache
Dörring
N
Dörring
27
28
Erlache
Kies
Dörring
Am Al
Fl. 22
35
29
33
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Erlache bei Bensheim"
vom 5. Dezember 2000
Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 5. Dezember 2000
gez. Dieke
Regierungspräsident
Grenze des Schutzgebietes
Landkreis: Bergstraße
Stadt: Bensheim
Gemarkung: Bensheim
Flur: 22 und 23
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

(Fortsetzung von Seite 4379)

Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, naturnahe Bereiche des Erlachbogens im Naturraum Hessische Rheinebene mit Erlenbruchwald- und Weidenbeständen, Grünland, Großseggen, Röhrichten, Hochstauden und Wasserpflanzengesellschaften für die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, vor allem Vögel, Amphibien, Fische, Weichtiere und Insekten, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist eine extensive Nutzung des Grünlandes, die Förderung standortgerechter Gehölzbestände sowie die Bewahrung der standortgerechten Lebensgemeinschaften des Stillgewässers und des Sallengrabens.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Wasser zu entnehmen;
6. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
9. das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Wiesen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Stroh, Silageabfälle oder Heu zu lagern;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und fortwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. die Durchführung von Hegemaßnahmen am Stillgewässer durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar, außerdem zwei Gesellschaftsjagden auf Haarwild in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
11. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
12. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
13. der Rückbau des Betonweges in Flur 23, Nr. 59 der Gemarkung Bensheim zu einem Erdweg in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
14. das Aufstellen von Bienenständen in Flur 23, Nr. 55/4 der Gemarkung Bensheim;
15. die Beseitigung der Sohlenverbauung des Sallengrabens in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 52/2000 S. 4379

1082

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen" vom 22. November 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September